

Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: - (1919)

Artikel: Die Nutzungskorporationen im Freiamt
Autor: Meyer, Ernst
Kapitel: I. Periode: Die Geschichte der Markgenossenschaft von der Besiedelung durch die Germanen bis zum 16. Jahrhundert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Periode:

Die Geschichte der Markgenossenschaft von der Be- siedelung durch die Germanen bis zum 16. Jahrhundert.

§ 2. Die Quellen.

Im 5. Jahrhundert drangen von Norden die Germanen in Helvetien ein und nahmen das Gebiet in Besitz. Die wichtigsten Quellen der Erkenntnis der Zustände, die sich im Freiamt nach der Besiedelung durch die Germanen entwickelten, bilden die Dorfsöffnungen. Es sind dies Aufzeichnungen alter gewohnheitsrechtlicher Sonderrechte, wie sie sich in den Grund- und Gerichtsherrschaften für die Unfreien und Hörigen im Gegensatz zum nur für freie geltenden Landrecht in Form von Satzungen oder Verträgen herausgebildet hatten. Die Öffnungen selbst wiederholen immer wieder, das Recht ruhe auf Herkommen, „dasz nieman von alters har anders gedenket“,¹ „als dasz von alters har kommen ist“.² Andere Öffnungen sind Abschriften älterer Aufzeichnungen.³

Ursprünglich war die Rechtsüberlieferung mündlich in den Genossenversammlungen. Die Aufzeichnung erfolgte

¹ Hermetschwil Argovia IV 240, Muri IV 292.

² Boswil Arg. IV 316 und Zuffen Arg. 9, 56.

³ Boswil Arg. IV 315, Bünzen IV 330.

meist, wenn nach längerer Pause eine Herrschaft ihre Rechte bei den Untertanen wieder erfragte und ziemlich viel in Vergessenheit geraten war und neu festgestellt werden mußte, „da die menschen tödemlich ovch vergessenlich vnd einer hütt daby vnd morn nit wäre“ und daraus leicht „irrung vnd span“ entstehen könnten,⁴ oder wenn sie „in alter verblichener gschrift verfasset“, somit die Rechtsicherheit nur noch eine bedingte war⁵ und viele Rechtsätze den Genossen nicht mehr verständlich waren.⁶ Es konnte aber auch das Resultat einer Streitigkeit zwischen Herrschaft und Untertanen sein, bei der eine Neuregelung sich nötig erwies.⁶

Die Aufzeichnung der Öffnung erfolgte meist durch die ganze Gemeinde, später durch die Ältern, namentlich für die Feststellung alter Gerichtsgebräuche, indem diese sie verkündeten und die Gesamtheit sie billigte oder ablehnte. Nach der Eroberung durch die Eidgenossen (1415) besorgte die Aufzeichnung meist der Untervogt unter Umfrage, ob „einer etwas beschwerds oder mangels hätte“.⁵ Der Entwurf wurde dem Landschreiber des Landvogts eingereicht, in richtige Form gegossen und vom Landvogt vidimiert, ratifiziert, confirmiert und bestätigt und die Bußen auf die Uebertretungen festgesetzt.⁷ Der Grund dafür war weniger das Bestreben, sie einander inhaltlich und formell zu nähern,⁸ als die Erhebung der damit verbundenen Gebühren, Kanzlei- und Siegeltaren. Diese stiegen oft ins Ungemessene, kostete doch 1760 die bloße Besiegelung des Dorfbriefes von Sarmenstorf durch den Landvogt 307 Münzgulden.⁹

⁴ Tätwil Arg. I 152, Dillmergen Arg. 9, 76.

⁵ Bünzen Arg. IV 330. ⁶ Boswil Arg. IV 315.

⁷ Eggenwil Arg. 9, 138. ⁸ Buttwil 9, 177, Arg. 9, 64 Sims.

⁹ Arg. III 143.

Wann die Aufzeichnung erfolgte, war örtlich recht verschieden. Von den mir bekannten Öffnungen gehen nur vier bis ins 14. Jahrhundert zurück: die Richtung des Freiamts (1350),¹⁰ die Öffnung des Kelnhofes von Boswil (1343)¹¹ und die Öffnungen von Berikon (1348) und Dottikon (1351).¹² Die Mehrzahl stammt aus dem 15. Jahrhundert, ihr Recht geht aber in viel ältere Zeiten hinauf. Später trat diese Rechtssetzung zurück und machte obrigkeitlichen Anordnungen Platz. Die Dorfbriefe enthielten nur noch landwirtschaftliche Bestimmungen. Es war eine für die Rechtsentwicklung wenig fruchtbare Zeit der Stagnation und Verknöcherung, weder im stande, neue Ideen hervorzubringen, noch die vorhandenen Zustände gedeihlich zu entwickeln.¹³

Wie z. B. die Öffnung von Boswil beweist, erstarrte das Recht nicht mit der Aufzeichnung, sondern befand sich in stetem flusse und die späteren Aufzeichnungen erfolgten dann in der Weise, daß das schriftlich Niedergelegte, soweit brauchbar, anerkannt und neu bestätigt wurde und dazu, wenn nötig, durch vertragsähnliche Vereinbarung mit der Herrschaft Zusätze gemacht wurden, worauf die Öffnung des Ganzen erfolgte. Dabei mochte es leicht geschehen, daß die Rechte der Herrschaft etwas beschnitten wurden.¹⁴

Der Inhalt der Dorfoffnungen ist außerordentlich mannigfach, waren sie doch privatrechtliches Gesetzbuch, Gerichts- und Verwaltungsordnung, enthielten die ökonomischen

¹⁰ Arg. II 126 ff. ¹¹ Kurz und Weissenbach 26 ff.

¹² Arg. 9., 19 ff., 39 ff.

¹³ Die Amtsrechte galten im Freiamt z. T. bis der Kanton in den Jahren 1847 ff. zur Kodifikation des bürgerlichen Rechtes schritt.

¹⁴ Boswil Arg. IV 315, Bünzen Arg. IV 331, Muri Arg. IV 295.

mischen Leistungen, zu denen die Beamten und Genossen gegenüber der Herrschaft verpflichtet waren und die Befugnisse und Pflichten der Herrschaft an der Mark. Andere wieder, z. B. die „Richtung des freiamts“, sind reine Gerichtsoffnungen.¹⁵ Die Aufzeichnung machte die Rechtsprechung geordneter und die Ausübung der Gerichtsbarkeit leichter und stetiger; sie garantierte den Untertanen Rechtsicherheit und beschützte sie vor der Auflegung neuer Lasten.

Neben diesen Öffnungen bilden die Urbare die wichtigsten Quellen für die Erforschung der Rechte und Wirtschaftsverhältnisse der Markgenossenschaften und zwar namentlich das Habsburger Urbar,¹⁶ da es nicht nur, wie andere Urbare, lediglich ein Verzeichnis der Güter und Einkünfte im habsburgischen Herrschaftsgebiet enthält, sondern auch über Gerichtsbarkeit und Steuerwesen reichen Aufschluß erteilt, also über rechtliche Verhältnisse. Die Habsburger herrschten als Landgrafen über freie, wie als Kastvögte des Klosters Muri und des mit diesem verbundenen Klosters Hermetschwil über die Untertanen dieser reichbegüterten geistlichen Herrschaften und besaßen als wichtigstes Recht die hohe Gerichtsbarkeit. Um in ihrem bunt zusammengewürfelten Besitze Ordnung zu haben und Klarheit in dessen rechtlichen Grundlagen, ließen sie im Anfange des 14. Jahrhunderts das Urbar anlegen. Wie ihre großen Schenkungen an das Kloster Muri beweisen, ging ihr Bestreben nicht so sehr nach Erweiterung des Landesbesitzes, als darnach, möglichst viele Ämter in ihrer Hand zu vereinigen.

¹⁵ Arg. II 126 ff.

¹⁶ Vgl. Inhaltsverzeichnis: gedruckte Quellen Nr. 10.

1. Kapitel.

Rechts- und verfassungsgeschichtliche Grundlagen der Markverfassung.

§ 3. Besiedelung und älteste Zeit.

Im Laufe des 5. Jahrhunderts wurde Helvetien von den über den Rhein hereinflutenden Germanen auf dem Wege gewaltsamer Eroberung in Besitz genommen. Genaue Nachrichten über die Art der Besiedelung fehlen, frühere und spätere Zustände gestatten jedoch Schlüsse zu ziehen.

Nach den einläßlichen Berichten von Cäsar und Tacitus¹⁷ über die Zustände der Germanen vor ihrer Ansiedelung in Helvetien ließen sich mit langsam fortschreitender Kultur die das Land durchwandernden Verbände¹⁸ bleibend nieder und gründeten an bestimmten, zur Niederlassung geeigneten Orten mehr oder weniger feste Wohnsitze. Zuerst besaß aber der Einzelne kein Grundeigentum, sondern die Magistraten und Prinzipes wiesen das in Kollektiveigentum stehende Land den Verbänden nach dem Range (*secundum dignationem*) jährlich zur Nutzung zu. Die Niederlassungen waren demnach vom Prinzip gemeinsamer Landnahme beherrscht. Zur Zeit des Tacitus gab es feste Wohnsitze und es herrschte die Dreifelderwirtschaft.

Ueber die staatliche Gliederung erfahren wir, daß die Völkerschaften (*civitates*), welche die staatliche Grundlage

¹⁷ Bell. Gall. VI 1 und 22, Germania C 26, Brunner I 114 ff., Schröder 17 ff.

¹⁸ Was für Verbände das waren siehe unten S. 23 f.

bildeten, in Tausendschaften zerfielen, persönliche, später territoriale, selbständige Verbände (Gaue, pagi), die ihrerseits in Hundertschaften (Centenen) geteilt waren. Mit der Centen schloß der Staatsorganismus ab.¹⁹ Sie setzten sich zusammen aus den Dorfschaften, Geschlechtern (vici), nur mehr wirtschaftlichen Unterabteilungen.

An Hand dieser und der späteren Verhältnisse kann man sich von der Art der Besiedelung und der geschaffenen Zustände im Freiamt eine Vorstellung bilden. Die Bodengestaltung bedingte die Niederlassung der Ankömmlinge und diese die Organisation der Gemeinden bis ins 19. Jahrhundert. Der engste Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Recht!

Wie bemerkt wurde, war das Freiamt beim Eindringen der Alemannen im Gegensatz zu den großen Wäldern Germaniens schon ziemlich kultiviert. Da die Eindringenden hier überall auf bebauten Gegenden stießen, waren die Ansiedelungen nicht zerstreute Höfe, sondern meistens Dorfschaften. Nur an den Berghängen lagen Einzelhöfe, wo der Mangel an kultiviertem Lande eine solche Ansiedelung bedingte. Wahrscheinlich entstanden daher nicht bloße Interessensphären der Ortschaften, sondern — wenn auch nicht streng abgemessene — Eigentumsbezirke, da von Anfang an die beiderseitigen Nutzungsbedürfnisse aufeinander stießen.

Aber noch eine zweite Folge ergab sich aus dieser Besiedelungsart. Die vielen schon bestehenden Ansiedelungen mit ihren bebauten Feldfluren ließen kleinere Abteilungen des Volkes als Wirtschaftseinheiten hervortreten. Nicht das ganze Volk traf die wirtschaftlichen Verfügungen, sondern die Verbindung lockerte sich. In engem persönlichem

¹⁹ Heusler 267, v. Wyß 17, Brunner 119, Schröder 19.

Zusammenhänge stehende Verbände²⁰ ließen sich überall nieder, verwuchsen mit dem Boden und wurden geschlossene Territorialverbände.²¹ Infolge seiner personenrechtlichen Mitgliedschaft erhielt jeder Genosse einen ausgeschiedenen Feldteil, sodaß das Gesellschaftsverhältnis zum zugleich vermögensrechtlichen wurde, aus der Personal- die Realgemeinde entstand. Die rechtliche Grundlage jeder Mark war somit eine sachliche: das abgeschlossene Gebiet, und eine persönliche: die Bewohner. Das einigende Moment war jetzt weniger mehr Schutz und Unterstützung in Gefahren, als gemeinsame Bodenbebauung.

Wichtige Aufschlüsse über die Besiedelung geben uns namentlich die Ortsnamen. In vielen Dorfnamen²² erscheint der Name des Führers z. B. in der Endung „ingen“ (Häggingen), oder in Verbindung mit „hof“ umgebildet zu „ikon“, entstanden aus „inchova“, „inchouen“²³ oder „choven“.²⁴ Diese Orte auf „ingen“ sind nach herrschender Lehre alemannisch und zwar ältester Art (5. und 6. Jahrhundert) und gehen von ganzen Sippen aus,²⁵ während die auf „ikon“ kleinere Ansiedelungen bedeuten. Beide sollen auf die Lenzer, ein Teilvolk der Alemannen zurückgehen, sodaß diese hauptsächlich als Kolonisatoren des Freiamts in Betracht kämen.^{26 27}

²⁰ Was für Verbände siehe unten S. 23 f. ²¹ Hübner S. 107.

²² Nüscheler: Die aargauischen Gotteshäuser Arg. 26 1 ff.

²³ Putinchova 893 (Büttikon), Potinchouen 1045 (Büttikon).

²⁴ Bellichoven 1240 (Bellikon).

²⁵ Vgl. dagegen: Kluge in Vierteljahrsschr. f. Soz. und Wirtschaftsgesch., Bd. 6 73 ff.

²⁶ Lenzburg war der Sitz einer Huntare (des comitatus Lenzburgensis).

²⁷ Arnold: Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme. J. Cramer: Die Geschichte der Alemannen. 1899.

Den Namen des Stammvaters enthalten ebenfalls die im Freiamt äußerst zahlreichen Dorfnamen auf „wil“ und deuten somit auf Ansiedelung unter einem Führer z. B. Rotaswile (Rotenschwil), Bozwila 850 (Boswil),²⁸ ebenso die Endung „dorf“ (Sarmarsdorf, Sarmenstorf).

Die häufigen Namen „berg, egg, wang, dorf, au, bühl, halde“ zc. beweisen, daß damals die Alemannen überallhin vordrangen und schon offene Gebiete vorfanden. Andere Bezeichnungen „Rüti, Hard, Loh, Brand“ zc. deuten dagegen darauf hin, daß Teile des Gebietes zuerst urbarisiert werden mußten.²⁹

Sobald es feste Ansiedelungen gab, entstanden die Markgenossenschaften.³⁰ Die dieselbe Mark Benutzenden waren Markgenossen und die Genossenschaft aller Nutzungsberechtigten die Markgenossenschaft. Bei ihrer Ansiedelung nahmen die Verbände nicht das ganze Gebiet in Bewirtschaftung, sondern nur das unmittelbar um ihre Hofstätten herumliegende Land, während Wald, Weide und Gewässer unverteilt und gemeinsamer Nutzung vorbehalten blieben. In jedem Dorfe unterschied man mit Rücksicht auf die Rechtsverhältnisse drei Arten von Grundstücken.

1. Jeder Ansiedlungsfamilie wurde bei der Gründung des Dorfes ein umzäunter Platz für die Erstellung des Hauses mit dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden, Hofraum und Gärten angewiesen und zwar zu Sondereigen, aber belastet zu Gunsten der Genossenschaft. Diese Hofstätten

²⁸ Die Ansicht von Witte und Behaghel, welche die Ortschaften auf „wil“ für spätrömische Ansiedelungen halten, ist, wenigstens für das Freiamt, abzulehnen. Nach v. Wyß wird oft eine Rodung als „wilare“ bezeichnet.

²⁹ Diese ausschließliche Herrschaft deutscher Ortsnamen beweist, wenn nicht den völligen Untergang, so doch die gänzliche Germanisierung der früheren Bevölkerung.

³⁰ Ueber die Bezeichnung „marca“ v. Wyß S. 9.

mit Plätzen und Wegen umschloß der Dorfssetzer, ein künstlicher Zaun.

2. Alles um das Dorf gelegene bebaute, oder zur Bebauung geeignete Land bildete die Feldflur. Seit der steigenden Bedeutung des Ackerbaues, oder doch der Besiedelung des freiamts und der durch die Römer vermittelten Bekanntschaft mit der Wintersaat herrschte die Dreifelderwirtschaft. Die Feldflur stand im Eigentum des ganzen Verbandes und war in drei Zelgen eingeteilt, von denen zwei bepflanzt und von der Saat bis zur Ernte umzäunt waren, während die dritte brach lag und für die Gemeinweide benutzt wurde. Jedem Einzelnen wurden anfangs nach seinem Stande zufolge seines Genossenrechts in allen drei Zelgen in periodischer Verlosung Landstreifen (Gewanne) zur Bebauung und Sondernutzung zugewiesen. Als die Verbände jahrhundertlang in ihren Marken gefessen waren, wurden diese ideellen, quotalen Anteile lokal fixiert, das zeitlich begrenzte Nutzungsrecht zum festen Eigentum der Bebauer. Einmal verknüpfte der Ackerbau den Boden mit dem Bebauer, und andererseits ist der Einfluß des römischrechtlichen Eigentumsbegriffs unverkennbar.³¹

Privateigentum konnte noch auf anderem Wege entstehen, nämlich infolge des Rodungsrechts der Genossen am Allmendboden. Der Rodende erwarb das durch seiner Hände Arbeit der Wildnis abgerungene und eingezäunte Neuland zu Privateigentum. Das Bestreben, demjenigen den Ertrag des Bodens zu sichern, der durch seine Bebauung ihn hervorgerufen hatte, dürfte im freiamt durch

³¹ Ueber die Entwicklung des Sondereigens an Haus und Hof und nach Aufhören der strengen Feldgemeinschaft auch am Ackerland vgl. Gierke I 53 ff, 62 ff, II 194 ff, Heusler I 263, Brunner I 83, Schröder 55, 214 ff, Huber IV 273 ff, Miaskowski Grundbesitzverteilung I ff v. Wyß 5 ff.

den Einfluß des römischen Eigentumsbegriffes schon frühe durchgedrungen sein. Immerhin fiel dieses Sondereigen keineswegs mit dem römischen Eigentum zusammen, sondern räumte der individuellen Verfügung des Einzelnen nur einen beschränkten Spielraum ein, indem bis ins späte Mittelalter die Gemeinde die Fruchtfolge, die Zeit und Art der Bestellung, die Ernte u. bestimmte und das Land der Gemeinweide unterworfen war.

3. Das weitaus größte Stück des Gebietes der Markgenossenschaft bildete die Allmende, bestehend aus Wald, Weide, Gewässern und allem einer besonderen Kultur nicht unterworfenen Lande. Die Nutzung derselben stand ganz bei der Gemeinde, wie sie auch äußerlich vom Privateigentum durch Zäune abgegrenzt war. Sie diente jedoch als unentbehrliche Ergänzung des bäuerlichen Sonderbesitzes in erster Linie dem Bedürfnis der Einzelwirtschaften, indem jeder Genosse zu ausgedehntester Nutzung daran berechtigt war.

Jeder Genosse hatte somit Grundbesitz in allen drei Zelgen an den individuell ausgeschiedenen Gütern und dazu das Nutzungsrecht am gemeinen Weideland, das als Zubehörde damit verbunden erschien. Hofstätte, Ackerland und Nutzungsrecht bildeten trotz des Unterschiedes in der Stärke der Befugnisse ein zusammengehöriges Ganzes, die bäuerliche Hufe, vom Umfange der nötig war, um einer familie den Unterhalt zu gewähren und volle Verwendung der Arbeitskraft zu ermöglichen.³² Ihr Umfang war demnach je nach der Bodengestaltung verschieden, betrug im freiamt jedoch meistens etwa 30 Jucharten. Die stete formel dafür ist: haec omnia cum mancipiis, aedificiis, terris, agris, pratis, pascuis, silvis, aquis aquarumque

³² v. Wyß 12 ff, 37 ff, Brunner R. G. I 88 ff.

decursibus etc. Die Worte „terris, agris“ etc. bedeuten nicht, daß ihm das Eigentum daran zugestanden hätte, sondern bloß das Nutzungsrecht, da es nicht auf die juristische Bezeichnung ankam. Der Beweis dafür liegt schon darin, daß die Formel angewandt wird, wo ein Teil dieser Rechte unausübbar ist, da z. B. Gewässer fehlen. In späteren Urkunden erscheint dafür der Ausdruck „wunn und weid“ oder „holz und feld“.

§ 4. Die Mark- und Weidegenossenschaften.

In dem Gebiete, über das sich unsere Untersuchung erstreckt, entstanden zwei große Markgenossenschaften, sog. Hundertschaftsgenossenschaften³³ und daneben, ob von Anfang an in dieser geringen Ausdehnung, ist fraglich, mehrere kleineren Umfanges.

Die Grenze der einen Markgenossenschaft³⁴ läuft vom Zusammenflusse der Aare mit der Reuß nach Süden bis Jusikon bei Bremgarten, wendet sich von da an gegen Osten nach Dietikon an der Limmat und folgt dieser bis zu ihrer Einmündung in die Aare, umfaßt also ein Gebiet von zirka 100 km², in dem heute über 30 größere und kleinere Dörfer liegen. Noch 1456 bildete das ganze Gebiet eine einzige Mark mit gemeinsamem Genuß an „wunn vnd weyd, holz vnd veld“, deren Angelegenheiten jeweilen in dem Vogtgedinge zu Dättwil geordnet wurden. Zwecks besserer Ausübung des Weiderechts wurde das Land im 15. Jahrhundert in Bezirke eingeteilt.

³³ Meitzen: Siedelung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen stellt im Zusammenhang mit Ausführungen über die Entstehung der markgenossenschaftlichen Verbände den Satz auf, in der Schweiz seien „nur selten Spuren, daß Wald- oder Weiderechte das Gebiet einer einzelnen Gemeinde überschritten“ Bd. I 476.

³⁴ Arg. I 153.

An diese Mark schloß sich nach Süden eine Hundertschaft von ebensolcher Ausdehnung an, deren Grenzen in der „Richtung des freiamts“ aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts folgendermaßen umschrieben werden:³⁵ Die Grenze geht vom Kirchturm von Züsikon, genannt „wendelstein“, „gon dietikon an den scheffelbach“ (Schäfli= bach), „vnd dz uf gon honrein an die voran (Hohnert bei Urdorf, Dietikon), vnd dz über an den mittel zürichse (Höhe Uetliberg, Thalwil),³⁶ vnd dz uf gon arne an den bach (Arn bei Horgen), vnd an schnewschleiffen (Berghöhe), vnd gon zug an den löwern (Löwern bei Zug), vnd dz hin an die wagenden studen, noch by zoffingen“. Dieser letzte Grenzpunkt namentlich hat zu Kontroversen geführt. Nach v. Wyß³⁷ sind es die Grenzen der Landgrafschaft des Aargaus und die „wagenden studen“ bei Eriswil im bernischen Amtsbezirk Trachselwald zu suchen und „zoffingen“ würde bedeuten die Stadt Zofingen. Welti und Weiffenbach³⁸ dagegen sehen in ihr die Grenzen einer Markgenossenschaft, nehmen einen Verschreib an und lesen Züsikon bei Bremgarten, also den Ausgangspunkt. Diese letztere Ansicht hat mehr Wahrscheinlichkeit für sich, liegen doch die zwei Punkte Eriswil und Löwern über 50 km von einander entfernt und außerdem Eriswil nicht nahe bei Zofingen, während im übrigen die Grenze der Mark nach Art der meisten Offnungen genau beschrieben ist.

Neben diesen großen Markgenossenschaften entstanden kleinere. Beginnen wir im Norden der freien Aemter, so finden wir die Mark, die die heutigen Gemeinden Wohlen= schwil, Hägglingen, Nesselnbach, Tägerig, Mellingen um= faßte. An sie schloß sich an die Mark Niederwil, Gösli= kon, Fischbach, Wohlen, Büelisacker, Büttikon, Dillmergen,

³⁵ Arg. II 126. ³⁶ v. Wyß, Abh. 193, a. M. Welti Arg. II 138 ff.

³⁷ v. Wyß, Abh. 194. ³⁸ Welti l. c. 138, Weiffenbach Arg. X 66.

die bis 1789 bestand. Eine weitere Markgenossenschaft bildeten bis nach 1630 die Dörfer Hermetschwil, Besenbüren, Bünzen, Waldhäusern und Waltenschwil. Weidgemeinschaft bestand ferner zwischen Dillmergen, Dintikon, Ammerswil, Egliswil und Hilfikon zum Teil bis 1619. Die vier Dörfer Boswil, Althäusern, Besenbüren und Bünzen nutzten das zwischen ihnen liegende Moos als gemeine Weide bis nach 1502.³⁹ Die Marken im südlichen Teile des freiamtes umfassen keine so großen Bezirke. Es sind jeweils bloß zwei bis vier Dörfer mit gemeinsamem Weidgang, z. B. Meyenberg, Sins, Aettenschwil, oder Meyenberg, Aettenschwil, Abtwil, Alikon⁴⁰ und Auw, ebenso Abtwil, Aettenschwil und Jenkrieden. Es sind immer territorial geschlossene Gebiete und umfassen die ganzen Dörfer. Wenn diese auch, wie Dillmergen, Wohlenschwil, Bünzen oder Besenbüren zwei Gebieten angehören, so sind sie nicht etwa geteilt, sondern es handelt sich um gegenseitig eingeräumte Weidrechte.

Es erhebt sich hier die Frage, ob diese zwei räumlichen Formen der Markgenossenschaft, nämlich die mehrere Dörfer und Kirchspiele umfassende Großmark und die kleineren Genossenschaften, die einen oder doch nur wenige Siedlungsverbände umfaßten, schon ursprünglich nebeneinander bestanden, oder ob diese kleineren aus einer ursprünglich großen Markgenossenschaft ausschieden, etwa in der Weise, daß Neuansiedelungen mit kleineren Marken in der Mark eines Urdorfes unter Beibehaltung der Nutzungsrechte entstanden.

An Hand der Offnungen läßt sich das nicht mehr bestimmen. Nur einmal wird ein Dorf als in der Mark eines anderen liegend bezeichnet: „unum mansum situm

³⁹ E. U. IV I e 468. ⁴⁰ Segeffer II 65.

in territorio ville Riferswile, dictum de Lunchuft seu vulgariter in der Huba“ (Nr. 1456 im Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. IV). Es könnte sich vielleicht um ein Tochterdorf handeln, angelegt im Gebiete des Mutterdorfes. Es wäre dies das einzige Beispiel, das für die Urdorfstheorie spräche, wonach ein Urdorf eine Mark besetzt hätte und dann Tochterdörfer mit Nutzungsrechten an der gemeinsamen Mark sich abgespalten hätten, so daß eine mehrere Dörfer umfassende Markgenossenschaft entstanden wäre.⁴¹ Gegen die Annahme einer solchen Entwicklung spricht namentlich auch der Umstand, daß sich keine Spur einer Abhängigkeit eines Dorfes von einem anderen findet und daß die Marken zum Teil von einem solchen Umfange sind, daß niemals sie eine einzige Niederlassung auch nur als Interessensphäre hätte innehaben können.⁴² Feststellen läßt sich bloß, daß es größere und kleinere Markverbände gab, deren Berechtigte in einer Anzahl von Niederlassungen wohnten, unabhängig von einer über ihnen stehenden Gewalt und daß je nach Zeit und Ort die eine oder die andere Form vorwiegt. Die Auflösung erfolgte zum Teil erst mit der Ausbildung der politischen Gemeinden.

Das Verhältnis der zwei großen Markgenossenschaften zu den in ihrem Gebiete liegenden, kleineren Nutzungsgemeinden erscheint als sehr schwankend. Der große Verband bestand nicht nur aus den von ihm umschlossenen kleineren Genossenschaften als Verbandsmitgliedern, sondern aus allen Genossen dieser Gemeinden; denn diese verloren

⁴¹ Maurer, Markverfassung 6 ff, Dorfverfassung I 22 ff, Waitz I 130, II 397, Gierke I 82 ff, P. R. I 581.

⁴² Die bei der extensiven Bewirtschaftung immer unrationeller werdende Bodenbebauung führte eher zu Neugründungen als zur Ausdehnung der Dörfer.

durch den Zusammenschluß zu engeren Verbänden nicht etwa ihre unmittelbare Mitgliedschaft am weiteren Verbände.⁴³ Jeder war aus einem und demselben Mitgliedschaftsrecht Glied beider Verbände und trat auch durch den Einzug in eine Gemeinde in beide zusammen ein. Das Verhältnis war also (wenn man hier einen Vergleich ziehen darf) wie heute zwischen Kanton und Gemeinde. Der Kanton ist selbständig, nicht bloß eine Zusammenfassung der Gemeindegebiete. Daher waren die Angelegenheiten beider Verbände fest miteinander verschmolzen. Es bestand gar kein Bedürfnis, die Kompetenzen beider Verbände prinzipiell von einander abzugrenzen. Die wirtschaftliche Verwaltung und die Besorgung der Polizeiaufgaben gingen unmerklich auf die Dörfer über, die Großmark teilte sich in Weidebezirke, und dadurch bereitete sich die Auflösung vor.

§ 5. Die Markgenossenschaft und andere Siedelungs- und Verfassungsverbände.

Mit der Frage, ob die Großmark oder die Dorfmark das Ursprüngliche war, oder ob beide Marken von Anfang an neben einander bestanden,⁴⁴ hängen die siedelungsgeschichtlichen Fragen nach der Art und die Frage nach dem rein wirtschaftlichen oder zugleich politischen Charakter des sich niederlassenden Verbandes enge zusammen.

War die Markgenossenschaft eine sich niederlassende Sippschaft, ein Geschlecht,⁴⁵ umfaßte sie wohl auch mehrere Sippschaften, oder bildete eine „kleinere Hundertschaft“,⁴⁶ oder war es stets eine Hundertschaft,⁴⁷ oder endlich ein

⁴³ Urg. I S. 152, II S. 126.

⁴⁴ Gierke I 60 Anm. 16; P. R. 577 und 581 Anm. 18. Brunner I 86.

⁴⁵ Gierke I 60, Brunner I 84. ⁴⁶ Gierke I 61.

⁴⁷ Lamprecht I 255, Ernst Mayer: deutsche u. franz. Verf.-Gesch. I 437.

durch verwandtschaftliche Bande verbundener Wanderhaufen, der je nach seiner Größe eine oder mehrere Markgenossenschaften mit einer oder mehreren Dorfschaften umfaßte, also auch kleiner als eine Sippschaft sein konnte?⁴⁸

Wir können auf diese Frage nicht eintreten; die Quellen geben keinen genügenden Aufschluß, um sie mit einiger Sicherheit beantworten zu können.

Was die letzte der drei eingangs aufgeworfenen Fragen anbetrifft, nämlich die nach dem rein wirtschaftlichen oder zugleich politischen Charakter der Markgenossenschaft, so hängt sie aufs engste zusammen mit der politischen Organisation jener Zeit, namentlich mit der Bedeutung der Hundertschaft. Bildete die Markgenossenschaft einen Teil der germanischen Staatsorganisation, in organischer Verbindung mit dem Hundertschaftsverband, welcher Heereswahl-Gerichts- und Opferversammlung war? Heusler, Schwerin⁴⁹ und Hübner bezeichnen sie als reine privatrechtliche Wirtschaftsgenossenschaft, zusammenfallend mit Ortschaften oder größeren Verbänden, z. B. Hundertschaften, aber immer organisch unabhängig und ohne jede politische Bedeutung. In Anm. 7 Institut. I 266 erklärt Heusler, alle nicht wirtschaftliche Betätigung der Markgenossenschaften, also namentlich die gerichtliche, sei später und zwar zum Hauptteil aus den Hofgerichten entstanden. „Alles, was das Markrecht und die Rechtsverhältnisse an und in einer Markgemeinde betrifft, gehört dem Privatrechte an.“ Brunner⁵⁰ und Waitz⁵¹ bezeichnen sie als von allen politischen Verbänden unabhängige Verbände. Nach Schröder fielen Hundertschaft und Markgenossenschaft nicht grundsätzlich zusammen.⁵² Gierke dagegen erklärt die Mark-

⁴⁸ Schwerin R.-Gesch. 20, Hundertschaft 50 f, 90 f.

⁴⁹ R.-Gesch. 20, Hübner S. 108. ⁵⁰ R.-Gesch. I 163, II 148.

⁵¹ Verf.-Gesch. I 138, 235, II 1392, II 2137. ⁵² R. G. 56, 123.

genossenschaft als des Volkes „unterste Abteilung für Gerichts- und Heerwesen“,⁵³ und daß in der späteren Zeit „wirtschaftliche und politische Gemeinden äußerlich und innerlich identisch waren“. ⁵⁴ Die Markgenossenschaft erfüllte „den doppelten Beruf eines örtlichen Gemeinwesens und einer ländlichen Wirtschaftsgenossenschaft“. ⁵⁵

Auch diese Frage kann an Hand der erhaltenen Rechtsquellen nicht mit positiver Sicherheit entschieden werden. Für die Annahme eines rein wirtschaftlichen Verbandes scheint entscheidend der Umstand zu sprechen, daß die Markgenossenschaft auch unfreie Elemente umfaßte, während dies bei der Hundertschaft nicht der Fall war und oft Genossen verschiedener Stände in dasselbe Märkerding dingpflichtig waren. Soviel aus den Quellen zu ersehen ist, beschlug die staatliche Tätigkeit bis in späte Zeit nur das Wehr- und Gerichtswesen,⁵⁶ nicht aber die Wirtschaftsordnung, sodaß diese Wirtschaftsgemeinde außerhalb des staatlichen Organismus stand. Ihre Verfassung ging aus ihrer Autonomie hervor kraft Korporationsrechts, ihr Gericht war Korporationsgericht, nicht öffentliches Gericht.⁵⁶

Die Verschiedenheit der örtlichen Ausdehnung der Marken brachte es mit sich, daß Mark- und Kirchverband nicht regelmäßig zusammenfallen konnten. Die Kirchgemeinde war ein Ausfluß der kirchlichen Organisation, eine ökonomische Gesellschaft zur Tragung der Lasten des Kirchenwesens und beruhte ausschließlich auf dem Wohnsitze innerhalb des Kirchspieles, die Markgemeinde war eine soziale Bildung zwecks Bewirtschaftung einer Mark. Es gab zwar auch Kirchspielallmenden, aber im allgemeinen decken sich ihre Grenzen nicht. Auf jeden Fall trifft es nicht zu für die

⁵³ Gierke I 71. ⁵⁴ Gierke I 609. ⁵⁵ Gierke P. R. I 577.

⁵⁶ Siehe unten S. 49.

zwei großen Hundertschaftsmarken, aber auch im südlichen Freiamt, wo es sich nur noch um die Einheit von Markgenossenschaft und Pfarrei handelt, fallen beide meist auseinander.⁵⁷ Dieses Auseinanderfallen erklärt sich dadurch, daß schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts die große Mehrzahl der niederen Kirchen Eigenkirchen waren, mit Ausnahme der freien Pfarreien an Grundherrschaften, d. h. an zufällige Herrschaftsgebiete, und nicht an politische Bezirke, z. B. Hundertschaften angelehnt.

für die Verwaltungsbezirke (Aemter) des Habsburger Urbars und die daraus nach 1415 entstandenen eidgenössischen Aemter läßt sich gar kein Zusammenhang mit den Markgenossenschaften nachweisen, sondern sie durchschneiden einander ganz willkürlich.

§ 6. Die Auflösung der Hundertschaftsmarken.

Wenn auch die Verbände, welche die Dörfer gründeten, die zwischen ihren Niederlassungen liegenden Gebiete gemeinsam nutzten, so fiel doch aus wirtschaftlichen Gründen das um die Niederlassungen herum liegende Land als nächster Wirtschaftskreis in Betracht, und dieser Umstand führte zu fast ausschließlicher Benutzung durch die Bewohner des betreffenden Dorfes. Die Teilung der Marken in Weidebezirke und den Uebergang in das Eigentum der Dörfer zeigt sehr klar die Öffnung von Tätwil.⁵⁸ Der Wald war damals zwar geteilt und die Nutzung durch andere Gemeinden verboten. Die Buße vom Werte einer Art, die auf die Uebertretung gesetzt war, war aber so

⁵⁷ v. Wyß 16, 43. In die Parochie Muri gehörten zuerst 3, dann 12 Ansiedelungen (Acta Mur. 16 u. 59).

⁵⁸ Arg. I 154 ff.

gering, daß sie nur den Charakter einer Eigentumsanerkennung hatte.⁵⁹

Das Dorf bildete somit innerhalb der großen Mark eine eigene Mark, bezog aus dieser den Hauptbedarf an Allmendprodukten und nutzte daneben, da es nicht aus dem weiteren Verbande austrat, die Großmark, der auch darüber die Aufsicht verblieb.⁶⁰ Mit dem raschen Wachstum der Bevölkerung, welches eine intensivere Nutzung der Allmende zur Folge hatte, den immer häufigeren Rodungen, Einschlägen, der Erbauung von Häusern nahe der Grenzen der Dorfmark und nicht zuletzt der Ausbreitung und Erstarkung der Grundherrschaften, die sich langsam über die ganze, von ihrem Dorfe benutzte Mark zu erstrecken suchten, entstand ein Verhältnis, das seiner Klärung entgegenstrebte. Es wurden nie alle Ortschaften einer Mark einer und derselben Hoheit unterworfen, sondern infolge des Streubesitzes zu getrennten Herrschaftshöfen genössig und lösten dadurch ihre Gemeinschaft. Mit dem Abschluß der feudalisation ist oft auch die Großmark aufgelöst. Trotz dieser Ausscheidung dieser Gebiete fand aber, wie gezeigt wurde, die gemeinsame Nutzung der Weiden durch benachbarte Ortschaften nicht plötzlich ihr Ende, vielmehr wurden diese Gebiete noch bis ins späte Mittelalter hinein gemeinsam benutzt, da kein Interesse die endgültige Scheidung forderte. Die Gemeinden Hermetschwil, Bünzen, Besenbüren, Waldhäusern und Waltenschwil nutzten gemeinsam bis ins 17. Jahrhundert, Meyenberg, Auw, Reußegg bis 1760, Dillmergen, Wohlen, Büelisacker, Niederwil und Göslikon sogar bis 1798. Die definitive Ausscheidung zwischen Wohlen, Nügenwil und Bülikon fand erst am 17. VIII. 1816 statt.

⁵⁹ I. c. 157, 22. ⁶⁰ Arg. I 152.

Um die Grenzgebiete entstanden oft heftige, sich Jahrhundertlang hinziehende Streitigkeiten. Lagen doch Tägerig, Mellingen, Büblikon, Nesselnbach und Hägglingen von 1526—1814, dem Jahre des Loskaufes der Nutzungsrechte von Tägerig durch Mellingen in heftigem Streite miteinander.⁶¹ Die Streithändel fanden ihre Erledigung dadurch, daß das Eigentum einer Gemeinde zugesprochen wurde, belastet mit dem Auftriebsrecht der anderen, oder dann benutzten die Gemeinden das Land weiter in bestimmtem fixiertem Maße. Auw, Alikon, Abtwil, Aettenschwil einigten sich 1721 dahin, daß Meyenberg die „Kalchtaren“ zur Hälfte überlassen wurden, während die andere Hälfte derselben und fünf Jucharten „Galgenrain“, unter Vorbehalt des Weiderechts der anderen Gemeinden, gegen 375 Gulden an Auw fiel.⁶² Fischbach und Göslikon erhielten 1636 von Wohlen je 60 Gl. ausbezahlt,⁶³ Abtwil, Aettenschwil und Alikon entrichteten an Meyenberg je 320 Mgl. Die letzten Reste gemeinsamen Weidanges beseitigte erst das aarg. Gesetz über den Weidgang vom 27. VI. 1805.^{64 65}

Seit der Auflösung der Hundertschaften fielen die Markgenossenschaften fast überall mit den heutigen Gemeinden zusammen und die Entwicklung der Ortschaften gestaltete sich recht verschieden. Aus der Manigfaltigkeit der Genossenschaften heben sich drei Typen hervor, ohne daß aber eine scharfe Scheidung bei einer so komplizierten Entwicklung durchführbar wäre. Wir müssen dabei nicht nur die

⁶¹ Urkunden im Gemeindearchiv Tägerig 1526, 1571, 1593, 1594, 1685, 1747, 1775, 1790, 1803, 1808, 1814.

⁶² Gemeindearchiv Alikon. ⁶³ Gemeindearchiv Fischbach.

⁶⁴ So erhielt Büelisacker von Wohlen eine Abfindungssumme von fr. 120.

⁶⁵ Wieso die Gemeinden zur Aufhebung solcher ihnen gegenseitig zustehender Weidrechte berechtigt waren, ohne gegen wohlervorbene Rechte ihrer Genossen zu verstoßen, siehe unten § 13.

Rechte an der gemeinsamen Mark berücksichtigen, sondern alle Beziehungen der in einem Dorfe sitzenden Herren zu den Markgenossen. Ihre Hoheitsrechte sind manigfach gemischt mit Verwaltungs- und Nutzungsrechten. Die Herrschaften greifen in die Mark und ihre Wirtschaftsverhältnisse ein von der Ausübung bloßer Hoheitsrechte bis zu unbeschränktester Verwaltung und Nutzung der Mark. Daraus ergibt sich die Einteilung in freie, grundherrliche und gemischte Gemeinden.

§ 7. Die freien Markgemeinden.

In den freien Ortschaften⁶⁶ bestanden die Besitzungen der die überwiegende Mehrheit der Gemeindebewohner bildenden Gemeinfreien aus den bei der ursprünglichen Landesverteilung unter die Eroberer den Einzelnen zugeschiedenen Landstücken, vergrößert durch Urbarmachung des Bodens. Jeder Genosse hatte an seinem Gute volles, wenn auch zugunsten der anderen stark belastetes Eigentum.

Die Zahl der Gemeinden, die ganz oder zum größten Teil aus freien bestanden und von grundherrlichem Einfluß frei zu bleiben vermochten, war namentlich durch den raschen Aufschwung der habsburgischen Herrschaft ziemlich zusammengeschmolzen. Schweizer⁶⁷ ist jedoch der Ansicht, man dürfe „für die Zeit Albrecht I. eine sehr zahlreiche freie Bevölkerung des Aargaus annehmen“. Nach seiner Karte zum Habsburger Urbar waren freie Gemeinden östlich der Reuß Bergheim, Embrechtikon (verschwundenes Dorf bei Sunnern), und westlich der Reuß Müswangen und Werben (verschwundener Ort bei Uezwil) und dazu wahrscheinlich Tegranc (Tägerig), Nesselisbach, Fischbach, Ung-

⁶⁶ Gierke I 203 ff, v. Wyß 252 ff, habsb. Urbar 15 2 547 ff, 569 ff.

⁶⁷ Schweizer I. c. 15 2 578.

lingkon, Puttkon, Sarmensdorf, Uokwile, Sins, Ettiswile, Appwile, Denschrieden, Mettenwile, Dietwile; wenigstens läßt sich für diese Orte kein Rechtsverhältnis zu den Habsburgern ermitteln. Für die Annahme einer starken freien Bevölkerung scheint auf den ersten Blick schon die Bezeichnung freiamter zu sprechen. Diese läßt sich aber für die südlichen Ämter Meyenberg, Richensee, Dillmergen und Muri erst seit 1500 regelmäßig nachweisen.⁶⁸ Vorher findet sie sich nur ganz vereinzelt (z. B. 1442 und 1446) in Urkunden; bis zu dieser Zeit werden sie in den Abschieden immer „die vogty im Waggental“, „die Ämter im Aargau“ genannt usw.⁶⁹ Jedenfalls haben die Grundherrschaften auch zur Zeit ihrer größten Machtentfaltung die freien Bauerngüter nicht ganz aufgesogen, sondern sich in vielen Dörfern nur schwach auszubilden vermocht oder wurden wieder abgeschüttelt (Merenschwand).⁷⁰ Eigentlich freie Gemeinden mit voller Autonomie und Gerichtsbarkeit gab es nicht, wohl aber direkt unter dem Grafen als dem Träger der allgemeinen Staatsgewalt und Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit. Viele Herrschaften besaßen bloß die hohe Gerichtsbarkeit. Die Bewohner des Dorfes hatten sich die anderen Rechte, namentlich das der freien Verfügung über ihre Güter und die Mark nach Landrecht und volle Selbstverwaltung in den Markangelegenheiten zu wahren vermocht. Wenn sie auch Recht vor dem Vogteigericht nehmen mußten, so beeinträchtigte das ihren Stand nicht, sondern sie blieben rechtsfähige und verkehrsfähige Genossen nach Landrecht. Es war nur ein gerichts- oder schutzherrliches Verhältnis. Die Bauern besaßen ihre Sondergüter zu echtem Eigen, konnten sie „verkaufen vnd ver-

⁶⁸ Abschiede 1502, 1506, 1509, 1526 ff. ⁶⁹ v. Wyß I. c. 216.

⁷⁰ Siehe unten § 18, ebenso Bettwil Arg. III 213:118.

tigen in sin (des Käufers) hand an offner straß" (Arg. II 128 : 9). Ebenso wie ihre Sondergüter hätten sie ihre Allmende verkaufen oder auch unter sich aufteilen können, wenn zu einer solchen Maßnahme eine Veranlassung vorgelegen hätte. Wenn auch einigen Grundherren persönliche Herrschaftsrechte oder als Besitzer einiger mansi Nutzungsbefugnisse zustanden, so übten sie solche nur als Genossen aus.

Die Genossen traten zu regelmäßigen Versammlungen zusammen zur Beschlußfassung über die Bewirtschaftung, Verwaltung und Nutzung der Allmende. Berechtig und verpflichtet zum Erscheinen war jeder männliche, volljährige und selbständige Dorfgenosse. Der Kreis der von ihnen besorgten Angelegenheiten beschlug alle sie betreffenden Rechtsverhältnisse: Regelung der Nutzungen, Wahl der Beamten, Annahme neuer Genossen,⁷¹ Nachbarrecht, Gewerbepolizei usw.⁷² Funktionen, die heute durchaus verwaltungsrechtlichen Charakter haben, wie die Besorgung der Wege, Brunnen, Bäche zc. waren wirtschaftliche Funktionen, die sich aus der gemeinsamen Benutzung der Allmende ergaben.

§ 8. Die reinen Hofgemeinden.⁷³

Die Gemeinden, die in keiner Beziehung Herrenrechten unterstellt waren, zeigten uns ein reines Bild der Markrechte. Ihr Gegenbild sind diejenigen Gemeinden, in denen die Markgenossen keine Rechte mehr haben, sei es, weil der Grundherr von Anfang an nur Leibeigere auf seinem Lande ansiedelte, oder daß er nur solchen Güter lieb (wo-

⁷¹ Merenschwander Amtsrecht 3. f. schw. R. n. f. I 450 : 26.

⁷² Arg. II 126 ff.

⁷³ Fr. v. Wyß, Die Leibeigenschaft in 3. f. schw. R. 28 S. 1 ff.

mit sie zugleich in die Genossenschaft aufgenommen waren), die sich ihm auch persönlich auftrugen, also in die Leibeigenschaft ergaben. Ein typisches Beispiel für den Satz, daß Lust unfrei mache, bietet eine Stelle in dem Urbar von Hermetschwil:

„Wan frembde Mann, oder Weib, die Harkommen seindt, Jahr und Tag hier Säßhaft, vndt Hausheblich gsein seindt, vndt bleiben Vnangesprochen, die sollen dannet- hin dem Gottshuß dienen als die Seinen“.⁷⁴

Gemeinden, die nur aus Leibeigenen bestanden, waren Muri, Birri, Althäusern, die von den Habsburgern planmäßig angelegt worden waren.⁷⁵ ferner werden im habsburgischen Urbar ausdrücklich als Eigen bezeichnet die Städte Meyenberg, Bremgarten und Mellingen.⁷⁶ Aber noch in einigen anderen Gemeinden des Freiamts war die Grundherrschaft zu voller Ausgestaltung gelangt, wenn auch nur ausnahmsweise das ganze Gebiet einer Gemeinde einer und derselben Herrschaft eigentümlich zugehörte und alle Bauern ihre Hörigen waren. Eine große und zusammenhängende Grundherrschaft bildeten bloß die Besitzungen des Klosters Muri,⁷⁷ sonst ist regelmäßig im Freiamt wie anderswo die Grundherrschaft Streubesitz.⁷⁷ Die früheren Eigentümer dieser zerstreuten Güter waren durch Hingabe an geistliche oder weltliche Schutzherren vogtbar oder grundherrlich geworden.⁷⁸ Anfangs legten sie sich nur einen Grundzins zugunsten des Herrn auf, ohne ihr Grundstück völlig zu übertragen, oder sie liehen Güter von ihm und traten bloß für den Verkehr über das Gut unter Hof-

⁷⁴ Urbar S. 24, ebenso Muri Arg. IV 295. ⁷⁵ Acta Mur. 72 ff

⁷⁶ Urbar I 146, 150. ⁷⁷ Siehe unten S. 47.

⁷⁸ Ueber Selbstergebung und Auftragung Acta Mur. 70 ff, Urbar Baden Arg. 5 202:88, Waiz I 266, IV 333, Gierke I 90 ff, Heusler I 28, 282 ff, Brunner I 299, II 270 ff.

recht, blieben aber persönlich frei.⁷⁹ Durch sukzessive Ausdehnung seiner Rechte infolge überragenden Güterbesitzes in der Mark über seine ehemaligen Mitgenossen drückte der Grundherr sie zu Unfreien herab. Mit der Zunahme des Grundbesitzes an Hofstätten und Ackerland wuchs auch das Recht des Grundherrn an der Allmende, sodaß er vor den einzelnen Bauern, die nur eine kleine Hube besaßen, ein großes wirtschaftliches Uebergewicht erlangte. Niemand vermochte ihn daran zu hindern über Nutzung und Eigentum an der Mark zu verfügen, zuletzt auch ohne die Zustimmung der Kleinbauern. Gelang es dem Grundherrn auch Gerichtsherr zu werden, so war das Schicksal der kleinen Bauern besiegelt.

Dieser Vorgang des Aufschwingens mächtiger Mitmärker zu Grundherren fand oft schon so früh statt, daß in der Zeit der Offnungen die Genossenschaft als alte Hofgenossenschaft erscheint und von den eigentlichen Hofmarkgenossenschaften, bestehend aus ursprünglichen Leibeigenen nicht unterschieden werden kann. Die Teilungsart der Markbefugnisse zwischen Herren und Märkern ist bei beiden ganz ähnlich geworden. Die Feststellung dieser Entwicklung im Einzelnen fällt aber nicht in den Rahmen unserer Untersuchungen.

Das Herabsinken der freien in Hörigkeit als soziale Massenerscheinung⁸⁰ ist schon bestritten worden. Für das Freiamt ist sie für einige Gemeinden einwandfrei nachgewiesen. Als Beleg für zahlreiche Auftragungen Einzelner und für den völligen Untergang des Standes der freien in den Dörfern Muri und Wohlen dienen die Acta Mur.⁸¹

⁷⁹ Acta Mur. 70, 75.

⁸⁰ Vrgl. auch die Capitularien Karls d. Gr. in Heusler: Deutsche Verf. gesch. 82 ff.

⁸¹ Acta Mur. 16, 33, 61, 68.

Nach ihnen saßen noch im 10. und 11. Jahrh. einfache „rustici“ neben „liberi divitesque homines“ in Muri, oder neben dem „prepotens vir Guntram“ in Wohlen. Ein großer Teil dieser freien suchte den Schirm des mächtigen Guntram, des Ahnherrn der Habsburger, tradierte ihm in der üblichen Art ihr Gut und empfing es gegen Zins zu „erbe“ zurück. Diese Zinsleute vertrieb jedoch Guntram in Muri und siedelte an ihrer Stelle „servi et ancillae“ an, die von Wohlen drückte er in volle grund- und leibherrliche Gewalt herab.

In diesen Gemeinden ließ der Herr das Land, das völlig ihm gehörte,⁸² von Leibeigenen bebauen⁸³ (das sog. Salland)⁸⁴ oder verlieh es zur Bebauung.⁸⁵ Er besaß das unbeschränkte Eigentum am Gebiet und konnte es mit samt den Häusern und Gütern, den Wäldern und Weiden verschenken und verkaufen.⁸⁶ Die Bewohner dieser Höfe und Dörfer hatten weder an den Gütern, noch am ungeteilten Lande ein Recht, sondern nur prekäre Nutzungen und wurden beim fehlen eigener Erben vom Herrn beerbt.⁸⁷ Waren dagegen eigene Erben vorhanden, dann beschränkte sich das Erbrecht auf Erhebung von Fall und Ehrschatz. Der Herr duldete die Leute so lange auf seinen Gütern, als es ihm beliebte.⁸⁸ In der soeben erwähnten Öffnung von Muri wird noch 1413 bei sonst völlig durch-

⁸² Acta 73, 299 und Arg. II 7.

⁸³ In den Acta werden sie „servi“ genannt. 33.

⁸⁴ Arg. II 25 ff. Acta 61.

⁸⁵ „mansus vestitus“ Acta 61, Arg. II 25 ff.

⁸⁶ lex Alamann. Tit. 86 f. Urkundenbuch Zürich 4, Weissenbach Regesten Arg. VIII und die Schenkung der Habsburger an das Kloster Muri. Arg. II 7.

⁸⁷ Muri Arg. IV 294, Hermetschwil IV 241. Dottikon Arg. 9 41. Öffnung Wohlen 1570. Lunkhofen Arg. II 134: 15.

⁸⁸ Heusler I 28, II 184.

geführter Erbllichkeit der Hofgüter eine dreimalige Besichtigung der Hufen im Jahre und Absezung der Huber bei schlechter Bewirtschaftung erwähnt.⁸⁹ Wurde ein Gut drei Jahre lang nicht verzinnt oder „ohne vorwüssen vnd verwilligung eines Herrn Abbtis“ verkauft, so war es wieder „ledig dem gotzhus“.⁹⁰ Wen der Herr in die Genossenschaft aufnahm, den ließ er auch an der Nutzung in Wald und feld, die ihm als echtem Eigentümer allein zustanden, teilnehmen, da ohne diese Nutzung der Hausbesitzer nicht bestehen konnte, ein landwirtschaftlicher Betrieb undenkbar war. Vertrieb er den Bewohner jetzt wieder von Haus und Hof, dann fielen damit natürlich auch die Nutzungen an feld und Wald wieder dahin. Haus und Hof wurden dem neu eingesetzten Bewohner überwiesen und damit auch die Nutzung an der Allmende. Da somit immer nur die Bewohner dieser bestimmten Häuser nutzungsberechtigt waren, entstand die Vorstellung, die Mitgliedschaft beruhe auf Grundbesitz im Hofe und die Nutzungen der Allmende seien abhängig vom Besitze eines dieser grundherrlichen Häuser. Hier finden wir die ersten Anfänge für die späteren Gerechtigkeithäuser. Es spielten später allerdings noch andere Momente mit.

Nach außen, d. h. nach Landrecht war der Grundherr alleiniger Eigentümer alles Grund und Bodens und hatte auch das alleinige Verfügungsrecht über die Mark.⁹¹ Im Innenverhältnis setzte dagegen eine langsame Wandelung ein. Das Herkommen bei längerer Benutzung durch dieselbe familie und der Einfluß der freien Gemeinden brachten

⁸⁹ Öffnung von Muri 1413 in Arg. IV 295. Ebenso: Hermet-
schwil Urbar 241. Dottikon Arg. 9 41. Öffng. frohnhof Wohlen 1570.

⁹⁰ Bereinigung des Stifts St. Leodegar Luzern. Dottikon Arg. 940 ff.
Wohlen 1570.

⁹¹ Vergl. 3. B. v. Wyß S. 12.

eine langsame Aenderung und Besserstellung. Der präferirte Besiz wurde zum Erbe, dessen der Genosse nicht mehr entsetzt werden durfte, solange er seinen Pflichten nachkam. Aber auch bei Zinsversäumnis hatte der Herr nicht mehr das frühere strenge Recht, das Gut einzuziehen zu dürfen. Es war dahin abgeschwächt, daß der Herr sich aus dem Gute für seine Zinsforderung befriedigte, es aber dann dem Zinspflichtigen wieder um den gewöhnlichen Erbschatz übergab:

„Wa das gozhus zins het, den sond des gozhus boten vorderen vf die zil als sy gevallend; were aber daz sy inen nit werden möchten vnz daz zwen zins den dritten berüertend, so soll daz gozhus das guot in sin handen ziehen vnz daz im sin notturst widerfert; kunnt denne wib ald man, dz dz guot ist, vnd vordret es, dem soll man es wider lan.“⁹²

Die Befugnisse der Genossen entwickelten sich langsam zu festen Rechten und traten einer ungerechtfertigten Entsetzung gegenüber. Der Herr hatte jetzt nur noch Eigentum nach Landrecht, im Innern dagegen nach Hofrecht nurmehr ein Herrschaftsrecht.⁹³ Da mit ausgebildeter Hofverfassung die leib- und grundhörigen Leute der Willkür des Herrn entzogen, also nicht mehr als Sache betrachtet wurden, verwandelte sich das sachenrechtliche Verhältnis in ein persönliches, und das Herrschaftsrecht war nur noch insoweit dinglich, als es sich auf die Güter bezog. Dieser Uebergang erfolgte in einer Jahrhunderte dauernden Entwicklung und kann im Einzelnen nicht festgestellt werden.

⁹² Öffnung Muri 1413 Arg. IV 293. Hermetschwil vor 1415 Arg. IV 241. Bünzen IV 332, vergl. Arg. 9 41: Öffnung Dottikon 1351. Wohlen 1570.

⁹³ Heusler I 28, 35, 131, 284, Anm. 3, 288; dazu Gierke P. R. II 368. Gierke I 162 ff, II 156 ff.

Weil mit Einwilligung der Herrschaft auch der Hofhörige über sein Gut verfügen konnte, erschien er ebenfalls als Eigentümer, nicht nach Landrecht zwar, aber nach Hofrecht. Daher sprach man von zweierlei Eigentum, von Obereigentum nach Landrecht, genannt „eigen“ und von Nutzungseigentum nach Hofrecht, genannt „erbe“.⁹⁴ Trotz seiner oft weitreichenden Machtbefugnisse hatte aber der Genosse nur ein eigentumsähnliches, in seinem Inhalt begrenztes Recht.⁹⁵ Das Hofrecht wurde vom Hofherrn und den Märkern gemeinsam aufgestellt, also war auch der Herr daran gebunden und konnte die hofrechtlichen Rechte nicht mehr einseitig aufheben, sodaß jetzt Herr und Gemeinde als verfügungsberechtigt erscheinen. Mit dieser Entwicklung der Rechte der Genossen an den Sondergütern parallel ging die Befestigung und Ausdehnung der Nutzungsbefugnisse an der Allmende, ohne daß sich aber hier das Eigentum des Herrn so rasch verflüchtigt hätte wie an den Sondergütern, da diese von den Genossen direkt und ausschließlich benutzt wurden und der Grundherr keine unmittelbare Einwirkung darauf ausübte, sodaß sein Eigentum in Vergessenheit geriet oder zu einem bloßen Recht auf Dienste und Abgaben verkümmerte. In Wald und Weide dagegen ließ die ständige Mitbenutzung der Erträge durch den Grundherrn eine solche Entwicklung nicht so schnell zu. Aber auch hier leitete der Markgenosse seine Rechte, zu denen sich seine Nutzungsbefugnisse verdichtet hatten, nicht von direkter Verleihung durch den Herrn, sondern von der Festsetzung durch die Genossenschaft ab.⁹⁶ Daher kauften in Merenschwand und im Rohrdorfer Amt (siehe unten § 18 und Arg. I 159) nicht die einzelnen

⁹⁴ Arg. IV 240, 241, 294, Huber Privatrecht IV 693.

⁹⁵ Arg. 9 S. 5:11. ⁹⁶ Arg. II 111:14.

Genossen ihre Nutzungsrechte an der Mark von der Herrschaft los, sondern die ganze Gemeinde kaufte die ganze Mark. Die anderen Gemeinden streiften mit wachsender Selbständigkeit die Rechte des Grundherrn ab, sodaß diese zu einem inhaltlosen Begriff sich verflüchtigten, bis sie 1798 ganz dahin fielen.

Die enge Verknüpfung der Sondergüter, die Dreifelderwirtschaft mit ihrer starken gegenseitigen Abhängigkeit der Bewirtschaftung erforderte schon früh gemeinsame Beschlußfassung, wenn nicht der Herr von Anfang an diese hatte bestehen lassen, da kein Interesse ihre Aufhebung erforderte. Entweder nahm er an den Versammlungen ebenfalls teil, oder dann ließ er sich wie der Abt von Muri, dem unterhalb der Vogteigerichtsbarkeit diese Gerichte verblieben waren, durch seine Wirtschaftsbeamten vertreten.⁹⁷ In diesen Hofgerichten handelte es sich nicht um die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und die Bestrafung von Verbrechen, sondern um die Erledigung aller Angelegenheiten der Mark und um die nichtstreitige Gerichtsbarkeit. An gerichtliche Tätigkeit ist hier nicht zu denken; diese war den Dorfgerichten vorbehalten.⁹⁸ Dingpflichtig waren alle Hofhörigen oder vom Grundherrn mit Gütern Belehnten. Nach Heusler ist das Hofrecht ein Sonderrecht gewisser Verhältnisse, „es ist nicht das Recht der Hofhörigen, sondern das Recht für den Verkehr in hofrechtlichen Verhältnissen“. Er muß aber selbst zugeben, daß „weitaus in den meisten Fällen, ja regelmäßig der Hofhörige in Beziehung auf sein Hofgut nur hofrechtlichem Verkehr unterliegt und unterhalb desselben keinen Anlaß zu rechtlichem Handeln hat, weil er des Landrechts nicht teilhaftig ist.“⁹⁹ Das Hofgericht war somit nicht *forum speciale* sondern *forum generale*.

⁹⁷ Arg. 9 20 Berikon 1348. ⁹⁸ Arg. 9 20 Berikon 1348.

⁹⁹ Heusler l. c. S. 27, 30, 31, 32, 34, 35, 36.

Hier konnten die Dingpflichtigen allein Recht nehmen und belangt werden, „des gotzhuses eigen vnd des manns erb gewinnen und verlieren, versetzen vnd verkoufen“ und nur mit „Vorwüssen vnd verwilligung eines abtes oder seiner anwalten“.¹⁰⁰ Diese Gerichte sind von den unter Vorsitz des Vogtes tagenden Dorf- oder Niedergerichten scharf zu scheiden.¹⁰¹ Die Niedergerichtsherren anerkannten diese grundherrliche Gerichtsbarkeit¹⁰² und fungierten oft als Appellationsinstanz.¹⁰³

Als die Nutzungen der Genossen sich zu Rechten verdichteten, stieg auch die Kompetenz dieser Versammlung. Sie betraf zuerst nur die Aufstellung von Verordnungen über die Art der Bewirtschaftung der Zelgen und die Nutzung der Allmende, die Anlegung von Wegen usw. Jetzt kam dazu die Wahl untergeordneter Marktbeamter im Verein mit dem Herrn¹⁰⁴ und zuletzt selbständig unter bloß noch formeller Bestätigung des Herrn.¹⁰⁵ Die Aufnahme neuer Genossen bewies, daß die Genossen anfangen über die Allmende selbst zu verfügen. In Hermetschwil war die Herrschaft bei Neuaufnahmen an die Zustimmung der Versammlung gebunden.¹⁰⁶

Mit der Ausführung der Beschlüsse war meist der Meier betraut, der Bewirtschafter des Herrenhofes und oberste Beamte des Grundherrn. Dem Stande nach war er gleich den anderen Dorfgenossen. Sein Amt blieb regelmäßig Amt und wurde nicht erbliches, eigenes Recht des Inhabers und verdinglicht. Neben ihm und statt seiner

¹⁰⁰ Arg. IV 240 Hermetschwil, Bünzen IV 331 f, Dottikon Arg. 9 40.

¹⁰¹ Arg. IV Boswil 318, 320, Bünzen 338. Dottikon 9 40.

¹⁰² Urbar der Grafschaft Baden Arg. III 222.

¹⁰³ Arg. IV Boswil 320/21/22, Bünzen IV 332. Wohlen 1570.

¹⁰⁴ Arg. IV Dietikon 248, Boswil 316.

¹⁰⁵ Arg. IV Bünzen 338. Arg. 9, Berikon 23, 25.

¹⁰⁶ Arg. IV Hermetschwil 242.

wird oft ein Keller erwähnt, der hauptsächlich mit dem Bezuge der Einkünfte, Zinse, Fälle, Ehrschätze betraut ist, Fertigungsbeamter ist, auch wohl niedere Gemeindebeamte ernennt, ja tving und bann haben kann.¹⁰⁷

§ 9. Die gemischten Markgenossenschaften.

Alle Markgenossenschaften, die wir nicht unter den zwei vorhergehenden Rubriken aufführten, fassen wir zusammen unter der Bezeichnung gemischte Gemeinden. Es sind dies solche, in denen freie und Fronhöfe mit zugehörigen Bauerngütern, Hörigen und Leibeigenen einer oder mehrerer Herrschaften vorkommen. Sie können ursprünglich freie oder grundherrliche Gemeinden oder von Anfang an aus beiden Bestandteilen gemischt gewesen sein. Aus den Offnungen läßt sich nicht beurteilen, ob eine Markgenossenschaft sich mit Erfolg von grundherrschaftlichem Einfluß loszulösen versucht, oder ob sie überhaupt nie ganz unter eine solche geraten war und die Aufzeichnung nur etwaigen Ausdehnungsbestrebungen entgegentreten will. In diesen Gemeinden müssen wir die Gesamtheit der Beziehungen der Herren in der Mark unter sich und zu den Märkern berücksichtigen. Meist gehen allerlei Herrenrechte, die sich gründen auf Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft und daraus entspringenden Hoheits-, Verwaltungs- und Nutzungsbefugnissen durcheinander. Diese Herrschaftsbeziehungen sollen nur soweit klargelegt werden, als sie für die Markverhältnisse in Betracht kommen.

1. Die Leibherrschaft.

Die Leibherrschaft ist ein rein privatrechtliches Abhängigkeitsverhältnis eines Verpflichteten von einem Berechtigten.

¹⁰⁷ Arg. IV Boswil 318, 319, 316/17. Arg. II 132 ff.

Sie hängt an und für sich mit der Grund- und Gerichtsherrschaft nicht zusammen und ist nicht etwa in diesen enthalten. Eine Genossenschaft von Leihhörigen kann natürlich keine Rechte an der Mark haben, da sie selbst im Verhältnis zum Herrn keinerlei Rechte besitzt.¹⁰⁸

Durch eine bloße Belehnung wurde eine leibherrliche Abhängigkeit nicht begründet. Oft bedeutet Eigenschaft nicht, daß die Leute leibeigen gewesen wären, da der mittelalterliche Eigentumsbegriff nicht ganz dem heutigen entspricht, vielmehr auch Rechte umfaßt, die für uns Herrschaftsrechte sind.

Durch einen „Fahlbrief“ vom Jahre 1667 wurde „den Untergebenen derjenigen Dörfferen in freyen Aemtern, welche Vermög Urbary mit Leibeigenschaft verbunden sint“ gewährt, daß der „biß anhin Bezogene fahl mit einem Jährlich fahlzins soll abgerichtet und bezahlt werden“.¹⁰⁹ für jedes Dorf wurde eine Hauptzinssumme ermittelt und so der fall abgelöst.¹¹⁰

2. Die Grundherrschaft.

Rechtlicher und wirtschaftlicher Zentralpunkt jeder Herrschaft bildete der Herrenhof, der Sitz des Grundherrn oder eines Wirtschaftsbeamten. Solche Zwing-, Fron-, Meier-, Kelnhöfe sind nachweisbar in Muri, Bünzen, Wohlen, Allikon, Buttwil, Geltwil, Boswil, Niederwil, Lunkhofen usw.

Betrachten wir zuerst die Verhältnisse jeder Grundherrschaft, um dann die ganze Gemeinde einer Betrachtung zu unterziehen.

Ausgangspunkt ist: Der Grundherr ist nicht Grundherr im strengen Sinne des Wortes. Er hat nicht das

¹⁰⁸ Oben S. 34. ¹⁰⁹ Archiv Dillmergen.

¹¹⁰ Vergl. auch Arg. III 227 ff.

Privateigentum an der Allmende, sondern von Anfang an nur ein Hoheitsrecht. Es gibt wenig persönlich und dinglich abhängige Hintersassen; meist zog das grundherrliche Verhältnis, das ein Herr mit Personen einging, die von ihm Güter liehen, keineswegs persönliche Abhängigkeit des Lehenmannes nach sich. Freie, die ihm ihr Gut auftrugen und sich zu seinen Gunsten einen Grundzins auferlegten, blieben frei und behielten das freie Verfügungsrecht über ihre Güter:

„Faciant de agris et pratis quocuncunq̄ velit, vendet et det, cuicunq̄ placet.“¹¹¹

Diese erweiterte Form der alten Grundherrschaft besteht neben der eigentlichen Grundherrschaft, bedeutet nicht Eigenschaft, sondern Herrschaft (Munt.). Diesen Satz vermögen auch Formeln nicht umzustossen, die scheinbar ganz unzweideutig einem Herrn das Eigentum über die ganze Mark zusprechen. So verkauft 1409 Hemman von Wolen das Dorf „Tägeri mit Leuten, Güteren, Gerichten, Twing und Ban mit Holz, feld usw.“ an Johann Segesser IV. Dieser Käufer war nicht Eigentümer des Dorfes, trotzdem er sich „her vnd meister über das holz“ nannte, das Dorf „innehatte“, sondern das Eigentum stand bei der Gemeinde. Als Segesser 1539 geltend machte, daß „ds dorf Tägerig Segessers Eigentum ist“, „grund vnd boden vnd der wald sin sei“, drang er nicht durch. Wenn er auf einen Hof nach Tägerig ziehe, solle er „souil gerechtigkeit daselbs haben Inn Wun vnd weyd alls ein andrer so zu Täggrig gßassen ist“¹¹² Von größeren Nutzungsberechtigungen auf der Weide, wie Vorschein, früheren Weidgang findet sich keine Spur.¹¹³

¹¹¹ Acta Mur. S. 70. ¹¹² Gemeindearchiv Tägerig.

¹¹³ Beispiele für solche bei Gierke II 324. Wenn beide, Grundherr und Märker, verfügen, so geschieht es nicht etwa zu gesamter

Von dieser Art sind die meisten Grundherrschaften im Freiamt und zwar ist dieser Typus sehr zahlreich. Nach Arnold¹¹⁴ wären fast alle Dörfer, die einen Personen- oder einen Geschlechtsnamen enthalten und die im Freiamt sozusagen die Regel bilden,¹¹⁵ auf grundherrliche Anlagen zurückzuführen. Rodungskolonisationen lassen sich aber mit Sicherheit nur für die Habsburger und das Kloster Muri in Aaristau, Althäusern und Birri nachweisen.¹¹⁶ Gegen eine allgemeine Zurückführung aller Dörfer mit Personalnamen auf grundherrliche Gründung spricht entscheidend der Umstand, daß mit Ausnahme des habsburgischen Besitzes, der später an das Kloster Muri überging, keine großen geschlossenen Grundherrschaften vorkommen, sondern jede seit der ersten Zeit, da die Quellen zu fließen beginnen, aus zahlreichen, in den verschiedenen Ortschaften zerstreuten mansi bestand, die auf Grund mannigfacher Erwerbsart in ihren Besitz gelangt waren. Neben den Habsburgern besaß das Kloster Muri nach Kochholz in 239 Ortschaften von den Alpen bis zum Schwarzwald Höfe und Grundstücke.¹¹⁷ Die Kiburger hatten Besitzungen in Hilfikon, Büttikon, Dillmergen, Dintikon, Mägenwil, Büblikon, Egliswil, Mellingen, Bremgarten, Buttwil, Geltwil, Rottenschwil. Als 1264 dieses mächtige Grafenhaus ausstarb, bemächtigte sich Rudolf von Habsburg des ganzen Besitzes. Die Herren von Heidegg besaßen zum Teil Waltenschwil, Bettwil; das Kloster Hermetschwil war begütert in Staffeln, Hermetschwil, Rottenschwil, Stegen, Sarmenstorf usw. Neben

Hand, da auf Seiten des Herrn privatr. Befugnisse mit öffentlichrechtlichen gemischt sind. Arg. 9 S. 52:8.

¹¹⁴ Arnold: Siedelungen und Wanderungen deutscher Stämme 1875 S. 420 f, 450 f.

¹¹⁵ Siehe oben S. 15. ¹¹⁶ Acta Mur. S. 72 ff.

¹¹⁷ Arg. II S. 8, 13 ff, 23 ff.

ihnen besaßen Grundbesitz die Klöster Kappel, Schännis, Gnadental, Engelberg, Königsfelden und Münster, das Grossmünster Zürich, das Hofstift Luzern und die Herren von Hallwil, Hünenberg, Reufegg, Wohlen, Hedingen usw. Fast in jedem Dorfe saßen mehrere Grundherren neben einander und hatten Höfe, einzelne Gärten, Wiesen, Aecker, Weinberge inne.

Diese Grundherrschaften vermochten, auch wenn sie einmal in einer Gemeinde Fuß gefaßt hatten, zufolge ihrer großen Zahl und ungefähr gleichen Größe sich nicht in dem Maße auszudehnen, daß sie die ganze Gemeinde unter Zurückdrängung der Gemeindeautonomie sich hätten unterwerfen können. Inama¹¹⁸ und Lamprecht¹¹⁹ nehmen an, daß alle Märker zu einer einheitlichen Klasse von Hinterlassen verschmolzen seien. Für das Freiamt ist diese Entwicklung nicht anzunehmen. In fast allen Gemeinden dieser Art vermochten sich einzelne Freie zu erhalten.¹²⁰ Im Freiamt Affoltern bildeten ihre Güter einen größeren zusammenhängenden Komplex.¹²¹ Diese Mischung von Dorfbewohnern war für die Entwicklung der Gemeinden von großer Wichtigkeit, da sich ein alle umfassender neuer Verband bildete, der Dorfverband.

Während in den rein grundherrschaftlichen Gemeinden alle Genossen in demselben Verhältnis zur Herrschaft und zu einander standen und in den freien Gemeinden ebenfalls alle in demselben Maße berechtigt erschienen, war hier die rechtliche Stellung der neben einander bestehenden Standesgruppen verschieden, sowohl in jeder Grundherrschaft, die Hörige und Freie umfaßte, als auch im alle umschlingenden

¹¹⁸ Inama-Sternegg: Wirtschaftsgesch. I 260, III 64 f, 280 f.

¹¹⁹ Lamprecht: Wirtschaftsleben I 1148 f und in Conrads Handwörterbuch: Art. „Bauer“.

¹²⁰ Acta Mur. S. 16, 33, 61, 68. ¹²¹ v. Wyß I. c. 191/92.

Gemeindeverband. Zuerst verfügten nur die Grundherren und die freien nach Landrecht über die Gemeindemark und ihre Sondergüter, bis auch die in einem grundherrlichen Verhältnis Stehenden an der Allmende unmittelbare Rechte erlangten. Diesen Zustand schildern uns zwei Urkunden von 1351 und 1381 für das Dorf Aristau. Dort saßen freie Bauern, deren Güter „ledig und eigen“ waren, neben Colonen des Klosters Muri, deren Güter „erbe“ des Klosters waren und Colonen der Herren von Heidegg in ungeteilter Markgemeinschaft: „die almeinde, die an holz vnd veld gemeinlich höret zu den gütern des Dorfs ze Arnstow“. Ein Schiedsgericht setzte fest, sie solle auch fernerhin „vngeteilet beliben als es von alter herkumen ist“.¹²² Es finden sich somit keine Anhaltspunkte für eine Ausscheidung und Fixierung der Anteilsrechte der freien und Herrschaftsleute an der Allmende.¹²³ Stark begüterte Grundherren bezogen zwar größere, oft sogar überwiegende Nutzungen, aber nur weil ihr Bedarf größer war; die Verfügungsbefugnis stand bei der Gesamtheit Aller.¹²⁴ Die Gemeinde regelte die Bewirtschaftung, setzte die Nutzungen fest, nahm neue Genossen auf und dokumentierte dadurch ihr Eigentum. Saßen mehrere Grundherrschaften in einem Dorfe, so war jede bestrebt, die Kräftigung der anderen durch nivellierende Ausdehnung von Herrenrechten über die ganze Genossenschaft zu verhindern. Erlaubte sich eine derselben Uebergriffe, dann gerieten sie mit einander in Streit und in diesem berief sich jede von ihnen auf ihr herkömmliches Recht.¹²⁵ Wer dabei gewann, waren die Bauern, die jedenfalls die Konkurrenten gegen einander

¹²² Kurz und Weissenbach: Beiträge zur Geschichte des Aargaus I 150, 158.

¹²³ Ebenso Arg. II 135 : 24. ¹²⁴ Arg. II 136 : 25.

¹²⁵ Kurz Beiträge 137.

auszuspielen suchten und dadurch ihre Nutzungsbefugnisse zu stärken und ihre Lage langsam zu besseren vermochten. Eine Periode einer sich alles unterwerfenden Grundherrschaft ist für das Freiamt ausgeschlossen.

3. Die Gerichtsherrschaft.

Unter diesem Begriff kann man mannigfache persönliche Herrschaftsrechte: Grafschaftsrechte, Schirmvogtei,¹²⁶ Schutzvogtei, Kirchengvogtei, nach ihnen gemeinsamen Momenten zusammenfassen, die seit dem Verfall der fränkischen Gauverfassung im Freiamt auftreten. Es ist dies die Befugnis, die Gerichte zu besetzen und Gerichtsgefälle zu beziehen, verbunden mit dem Recht auf Abgaben, spez. dem Anspruch auf Frondienste und Steuern der Gerichtsuntertanen.

Wir müssen in diesem Zusammenhange kurz auf die Geschichte des Freiamts eingehen. Alamannien bildete nach der Unterwerfung unter die Franken (496) ein Herzogtum, war in Gaue eingeteilt und wurde von Gaugrafen verwaltet. In der Karolingerzeit gehörte das von Aare und Reuß begrenzte Gebiet zum Aargau, der sich bis zum Vierwaldstättersee und Thunersee erstreckte¹²⁷ und unter den Grafen von Lenzburg stand. Im 9. Jahrhundert wurde diese Gauverfassung durch das sich entwickelnde Feudalwesen gesprengt und abgelöst durch die Vogtei-Lehensverfassung. Es entstanden kleinere Herrschaftsgebiete, die sich immer mehr zersplitterten, weil die Hoheitsrechte wie Privatrechte behandelt wurden, vererblich und veräußerlich

¹²⁶ Ueber Vogteiverhältnisse siehe Waitz 5 275 ff., Heusler I 132, 315 ff., Brunner R. G. II 300 ff., Schröder 209 f., 516 ff., 610 ff., v. Wyß 310 ff., Schweizer 15 2 550, 570, Stutz J. R. G. 25 225 ff.

¹²⁷ Joh. Meyer: Bundesstaatsrecht 194/95.

waren.¹²⁸ Jetzt erhob sich im Freiamt als bedeutendste soziale und politische Macht das Kloster Muri.¹²⁹

Dieses Kloster, das in der Geschichte des Freiamts eine sehr wichtige Rolle spielt, wurde 1027 von den Habsburgern als Eigenkloster gegründet¹³⁰ und erhielt einen geschlossenen Grundherrschaftsbezirk um Muri.¹³¹ Daher betrachteten sie das Klostergut auch fernerhin als Familiengut, behielten sich die Abtwahl vor und übten als wichtigste Neußerung des Eigenkirchenrechts die Vogteigewalt über das Kloster aus. Die Vogtei hatte somit privatrechtlichen Charakter. Die definitive Scheidung zwischen habsburgischem Hausgut und dem Klostergut wurde erst 1083¹³² durchgeführt. Zugleich erhielt das Kloster die freie Vogtwahl.¹³³

Gewöhnlich waren die Vögte Immunitätsbeamte und verdankten ihre richterlichen Befugnisse königlichen Privilegien. Als weltliches Grafengeschlecht hatten die Habsburger keine Immunitätsprivilegien von deutschen Herrschern erhalten, sondern übten, wie gesagt, die Vogtei auf Grund ihres Eigenkirchenrechts aus: es war mithin eine Vogtei ohne Immunität. Und doch hätten sie zweifellos für das auf ihrem Eigentum errichtete Hauskloster die Immunität erlangen können. Wenn sie es nicht taten, so war es nach Hirsch, weil im 10. und 11. Jahrhundert die Immunitätsbefreiung mit Wahlfreiheit und Königsschutz verbunden war und die Vogtei dann auf Grund der königlichen Befreiung beruht hätte, d. h. auf öffentlichrechtlicher Grundlage, also in das Eigenkirchenrecht der Habsburger

¹²⁸ Auch die Gerichtsbarkeit über Freie konnte verliehen und über sie wie über ein privates Recht verfügt werden. Schweizer 15 2 578/83, 639/62.

¹²⁹ Vergleiche zum folgenden: Hans Hirsch: Die Klosterimmunität. 1913.

¹³⁰ Kurz S. 2 ff. ¹³¹ Arg. II S. 7. ¹³² Acta Mur. 25, 28, 32, 34.

¹³³ Acta Mur. 35.

eingegriffen hätte. Sie fanden daher für richtiger, das Kloster trotz Vogteigewalt ohne königliche Immunität und in der deutschen Reichskirche nicht aufgehen zu lassen und ihm nur die Rechte zu geben, die ihren Interessen nicht zuwiderliefen.

Nun waren aber die Habsburger im Freiamt damals nur grundherrlich begütert, Muri lag nicht in ihrem Grafschaftsprengel, sondern in dem des Hauses Lenzburg. Die Grafen von Habsburg erscheinen erst von 1238 an als mit der Grafschaft im Aargau bekleidet. Es ist fraglich, ob ihre Allodialgüter ohne königliche Immunität eine rechtliche Ausnahmestellung gegenüber der Grafschaft der Lenzburger genossen. Als Hauskloster hatten die Besitzungen von Muri jedenfalls fernerhin dieselbe Rechtsstellung, welche das Stiftergut vordem eingenommen hatte. Fr. v. Wyß spricht in seinen Abhandlungen¹³⁴ die Ansicht aus, die Allodialgüter gräflicher Familien hätten auch dann eine Ausnahmestellung eingenommen, wenn sie in Gauen anderer Grafen lagen; diese hätten auch für ihre zerstreuten Besitzungen Exemption beansprucht: es habe somit auch weltliche Immunität und weltliche Vogteien gegeben. Hirsch geht weniger weit, nimmt aber ebenfalls „eine Entwicklung in diesen adeligen Herrschaften zu einem immunitätsartigen Zustand“ an, „erwachsen auf Grund tatsächlicher Rechtsübung“.¹³⁵

Wie gesagt erhielt Muri 1083 die freie Vogtwahl eingeräumt. Da die vom Kloster erwählten Vögte, die Herren von Regensberg und Reußegg, das Kloster gegen die Gaugrafen, die Herren von Lenzburg, nicht genügend zu schützen vermochten,¹³⁶ übernahm auf Bitten der Mönche Werner von Habsburg wieder die Vogtei über das Kloster und

¹³⁴ Abh. 319 ff. ¹³⁵ Hirsch 12. ¹³⁶ Acta Mur. 35.

bestimmte, daß sie immer vom ältesten Sohne ausgeübt werden sollte. 1114 wurde die Stellung des Vogts dadurch bedeutend gefestigt, daß Heinrich V. ihm den Bann verlieh und dadurch die Gerichtsbarkeit zur öffentlichen machte.¹³⁷ Durch die Verleihung des Königsbannes erhielt der Vogt die hohe Gerichtsbarkeit, weil er diese Befugnis seiner Standeszugehörigkeit nach für sich in Anspruch nahm. Vogt eines Klosters konnte in jener Zeit nur der Standesgenosse eines Grafen sein.¹³⁸ 1238 erhielten die Habsburger die gräflichen Rechte im Aargau, sodaß von jetzt an eine Personalunion von Graf und Klostervogt bestand. Bei der Aufnahme des Urbars richteten die Habsburger in fast allen Gemeinden des Freiamts „dübe vnd vrevet“, hatten also die hohe Gerichtsbarkeit. Die Eidgenossen übernahmen erst 1431 die Schirmvogtei.

Zu der Zeit, da für das Freiamt die Quellen zu fließen beginnen, stand die niedere Gerichtsbarkeit in engem Zusammenhang mit der Grundherrschaft. Soviel sich erkennen läßt, besaß jeder Niedergerichtsherr in seinem Gerichtsbezirk eine Grundherrschaft mit einem Meier- oder Kellerhof an der Spitze. Die niedere Gerichtsbarkeit entstand nach herrschender Lehre, als die frühern Niedergerichte, die vom Centenar als Unterbeamten des Gaugrafen geleiteten Hundertschaftsgerichte zu Hochgerichten geworden waren.¹³⁹ Die öffentliche Gerichtsbarkeit der Hundertschaft wurde durch die Bildung der Bannbezirke von Mittelpunkt grundherrlichen Besitzes aus vernichtet.¹⁴⁰

Aus dem Habsburger Urbar ergibt sich, daß den Rechtsgrund für die niedere Gerichtsbarkeit, tving und ban,¹⁴¹

¹³⁷ Acta Mur. 42. ¹³⁸ Hirsch 51.

¹³⁹ Schröder 174, 434, 614, 618. ¹⁴⁰ Lamprecht 197, 201, 215.

¹⁴¹ Ueber den Begriff v. Wyß l. c. 33.

die Herrschaft über Eigengut bildet. Es folgt dies einmal aus dem Rechtsstreite zwischen den Habsburgern und Wernher von Wolen, wem die niedere Gerichtsbarkeit in diesem Dorfe zustehet. Werner stellte sich auf den Standpunkt, und zwar mit Erfolg und nach der Ansicht des Urbarsschreibers mit Recht, daß ihm ein Viertel twinges und bannes gehöre, weil „mer danne der vierteil des gutes, das ze Wolon lit, sin eigen“ sei und „weil twing und ban von nicht anders dar rüret danne von eigenschaft“.¹⁴² Weiter ergibt sich in mehreren Fällen, daß jede Grundherrschaft in einem Dorfe nur über die Ihrigen twing und ban besitzt.¹⁴³ Die Gerichtsbarkeit rührte nicht aus Grundherrschaft über die ganze Gemeinde, sondern aus der Herrschaft über einen Teil des Dorfes.¹⁴⁴

Zur Zeit der Dorfbriefe decken sich jedoch die räumlichen Bezirke der niedergerichtsherrlichen Gewalt meist nicht mehr mit den Grundherrschaften der Niedergerichtsherrn. Oft gelang es einer Herrschaft, z. B. den Habsburgern, sie über ihr Eigengut hinaus auszudehnen.¹⁴⁵ Dieses war aber dort nicht möglich, wo keine der Grundherrschaften im Dorfe das Uebergewicht zu erlangen und dadurch twing und ban ganz an sich zu ziehen vermochte. In diesen Dörfern folgte die niedere Gerichtsbarkeit nicht der Zersplitterung des Grundbesitzes, sondern bezog sich immer auf das ganze Dorf. Das Dorf in seinem ganzen Umfange wird zum Gewaltsbereich der niedern Gerichtsherrschaft genommen im Anschluß an die Dorfmark.

¹⁴² Urbar I 167, dazu Stutz ZRG 25 221 ff. Schweizer 15 2 549. Nabholz I. c. 139.

¹⁴³ Urbar I 140 : 17, 169 : 8, 176.

¹⁴⁴ v. Wyß I. c. 35. Schweizer 15 2 548. Schweizer ist der Ansicht, daß bei den Habsburgern Tw. und Bann in den meisten Fällen auf Grafschaft beruht. Ebenso Nabholz I. c. 143, v. Wyß 40.

¹⁴⁵ Urbar I 182, 223, 279, 298, 299.

„Ze Owe hat di herrschaft den halben teil twinges und bannes“.¹⁴⁶ Wenn das Dorf in seinem ganzen Umfange, also mit seiner ganzen Mark als Gewaltbereich genommen wurde, die Grundherrschaften dagegen in der Regel auszerstreuten, mit den Gütern anderer Herrschaften im Gemenge liegenden mansi bestanden, so resultierte daraus, daß der Gerichtsbezirk eines Niedergerichtsherrn in der Regel auch fremden Grundbesitz umfaßte, die beiden Bezirke auseinander gingen und zuletzt einander hunt durchkreuzten.¹⁴⁷ Dieses war erst recht der Fall, als twing und ban zu Lehen gegeben, verkauft und verpfändet¹⁴⁸ werden konnten.¹⁴⁹ Daher waren die in den Offnungen aufgezzeichneten Herrschaftsrechte, die auf ganz verschiedene Herrschaftsbeziehungen und Rechtsgründe zurückgehen, in ihrem Ursprunge oft so verdunkelt, daß sie nicht mehr auseinander gehalten werden konnten. Bei einigen Marken ist nicht zu ersehen, ob sie zugleich Gerichtsgenossenschaften waren, und umgekehrt finden sich oft in Gerichtsoffnungen keine Beweise dafür, ob sie zugleich eine Markgenossenschaft gebildet haben. Keine Markgerichte sind diejenigen, deren Genossen aus allen Ständen zusammengesetzt sind; hier wurden bloß Markangelegenheiten erledigt.¹⁵⁰ Wenn auch die Abgrenzung der Herrenrechte einen wesentlichen Inhalt der Dorfoffnungen bildet, so enthalten sie doch immer nur das Recht, das der betreffenden Herrschaft zustand, die ihre Untertanen befragte, so daß die Rechte der anderen Herrschaften höchstens gestreift sind. Am ein-

¹⁴⁶ Urbar I 145, 140, 156, 167. v. Wyß 42 Anm. 1. Arg. II 131:5. Urkunden Bremgarten 1348 u. 1624.

¹⁴⁷ Arg. IV 316, Offnung Frohnhof Wohlen, Schweizer 15 2 543, 548/49, 615, 628, 637.

¹⁴⁸ Urkunden Boswil 1362, 1415, 1493, Arg. 9 49.

¹⁴⁹ Arg. I 145, 207. ¹⁵⁰ Schröder 621.

fachsten gestalten sich die Verhältnisse in den Dörfern, in denen die Grundherrschaft auch die Niedergerichtsherrschaft hat und allein in einem Dorfe sitzt. Dann hat sie die Verwaltung der Grundherrschaft wie die niedere Rechtspflege,¹⁵¹ setzt allein oder im Verein mit der Gemeinde die Wirtschafts- und Niedergerichtsbeamten, und das Märkerding ist zugleich echtes Ding.¹⁵² Die Verhältnisse bleiben im wesentlichen dieselben, wenn mehrere Grundherrschaften neben einander im Dorfe sitzen und jede die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen hat.¹⁵³ Gelang es aber einer Grundherrschaft, sich aufzuschwingen und Tving und Bann über das ganze Dorf an sich zu ziehen, dann blieben die Hofgerichte der anderen Herrschaften reine Grundgerichte, das Grundgericht der sich ausdehnenden Herrschaft dagegen wurde zum Niedergericht, in das alle Güterbesitzer in der Mark dingpflichtig waren, nicht nur die der betreffenden Herrschaft.¹⁵⁴ Dabei zeigte es sich, daß die Gerichtsherrschaft die stärkere war, indem aus ihr als Schutz- und Schirmverhältnis ein Recht auf Fronen und Steuern für den Gerichtsherrn hergeleitet wurde,¹⁵⁵ auch über solche Einwohner des Gerichtsbezirks, die einer fremden Herrschaft gehörten. Die eigentliche Schutz- und Schirmabgabe war das fasnachthuhn, das jede Hoffstatt zu geben hatte.¹⁵⁶

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, zu zeigen, welche Rechte der Herrschaften in jeder Gemeinde grundherrlichen,

¹⁵¹ Birmenstorf 1363, Arg. 9 43. ¹⁵² Bünzen IV 337.

¹⁵³ „Ze Walthusen hat je der man über sin gut tving und ban“ (habsb. Urbar I § 140).

¹⁵⁴ Ueber das Nebeneinanderbestehen dieser dinglichen und persönlichen Gerichtsstände: v. Wyß: Collisionen verschiedener Privatrechte in *J. f. schw. R.* II 48 ff und in *Abh.* 42 ff.

¹⁵⁵ Sins Arg. 9 : 62. Berikon 9 : 25.

¹⁵⁶ Dietwil 9 : 117, Oberwil 9 : 143.

welche leibherrlichen und endlich welche gerichtsherrlichen Ursprunges waren. Es bedürfte dazu einläßlicher dorfgeschichtlicher Forschungen; es genügt, auf diese Verhältnisse im allgemeinen hingewiesen zu haben.

Den Kernpunkt der niederen Gerichtsbarkeit bilden *twing* und *ban*, d. h. die Befugnis, bei Strafe zu gebieten und verbieten und die sich gegen die Verbote Verfehlenden zu richten.¹⁵⁷ Es ist eine Strafgewalt, in der Hauptsache auf agrarpolizeilichem, aber auch auf gewerbepolizeilichem Gebiet, die sich in ihrer räumlichen Begrenzung an die Markgrenzen angeschlossen, also Ortsherrschaft war.¹⁵⁸ Die Dingpflicht bedeutete nicht eine Minderung der persönlichen Freiheit, sondern war ein Ausdruck derselben und Beweis für sie.

In den späteren Öffnungen tritt die Gemeinde immer stärker hervor. Es ist bestritten, ob ursprünglich und lange Zeit freie Dorfgemeinschaften *twing* und *Bann* hatten, aber zeitweilig im 13. Jahrhundert einbüßten und seit dem 14. und noch mehr im 15. und 16. Jahrhundert wieder erwarben,¹⁵⁹ oder ob dieses Recht der Gemeinden erst aus der ländlichen Einung stammt.¹⁶⁰ Jedenfalls sehen wir eine erstarkende korporative Selbständigkeit, eine sich regende Gemeindeautonomie, die der herrschaftlichen Zwangsgewalt Konkurrenz macht und, sich langsam festigend, diese immer mehr in den Hintergrund drängt und Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit erlangt. Der Gerichtsherr gestattete der Dorfbewohnerversammlung, ohne Rücksicht auf ihre

¹⁵⁷ v. Wyß 33, 35, Stutz in *J. R. G.* 25, Schweizer III 545, Nabholz 143.

¹⁵⁸ Siehe die Definitionen in *Arg. IV* 316, 338, v. Wyß 34, 312, Stutz a. a. O. 25 : 108.

¹⁵⁹ v. Wyß 27, 34, 44, Schweizer 547.

¹⁶⁰ *Ofenbrüggen: Das Gemeindewesen der Schweiz* 20, Stutz S. 209.

grundherrliche Zugehörigkeit, in den jährlich zwei- bis dreimal abgehaltenen Gerichten¹⁶¹ ortspolizeiliche, Strafbestimmungen enthaltende Satzungen für die Zeit der Ernte, den Umfang und die Art der Weidenuzungen, die Umzäunungen usw. aufzustellen. Die Genossen gelobten einander „nunhinfür jetz vnd hienach“ die aufgestellten Vorschriften „stif, vest vnd stet ze halten“. Da dieses Recht aus Tving und Bann stammte, waren die Genossen verpflichtet, die Genehmigung des Herrn einzuholen.¹⁶² Die Handhabung der Statuten und der Einzug der verfallenen Bußen lag dem Herrn ob,¹⁶³ der das Bußengeld behielt¹⁶⁴ oder mit der Gemeinde in bestimmtem Verhältnis teilte.¹⁶⁵ Später übertrug man diese Rechte und Pflichten Beamten, genannt „stürmeyer“.¹⁶⁶ Diese an die Spitze der Gemeinden tretenden Vorsteher waren gleichen Standes wie die anderen Dorfgenossen. Sie wurden zuerst vom Herrn allein ernannt,¹⁶⁷ dann im Verein mit der Gemeinde,¹⁶⁸ bis zuletzt die Wahl ganz auf die Gemeinde überging.¹⁶⁹ Es waren die Anfänge des heutigen Gemeinderats. Diese Beamten, genannt Dorfmeier, Richter, Geschworene, Anwälte oder nach ihrer Zahl Vier, Viertlüt,¹⁷⁰ Sechser sind zu scheiden von den grundherrlichen Meiern, die die Bewirtschaftung des Sallandes beaufsichtigten.¹⁷¹ Trotz der Tendenz des

¹⁶¹ Arg. II 131, IV 240, 293, Arg. 9 20, 53, 62, 120, 124 ff.

¹⁶² Nesselbach Arg. 9 156. ¹⁶³ Berikon Arg. 9 24, Zuffikon 9 53.

¹⁶⁴ Berikon Arg. 9 23.

¹⁶⁵ Berikon 9 24, Zuffikon 9 53, Dietwil 9 115, Oberwil 9 142, Nesselbach 9 156, Bünzen IV 347.

¹⁶⁶ Arg. III 210.

¹⁶⁷ Reußegg Segesser R. G. II 68, Nesselbach 9 155.

¹⁶⁸ Lunkhofen II 134 : 19, 131 : 2, Dietwil 9 108, Berikon 9 : 23.

¹⁶⁹ Zuffikon 9 53.

¹⁷⁰ Berikon 9 23, Dietwil 9 105, Nesselbach 9 155, Rottenschwil 9 163.

¹⁷¹ Meyenberg 9 98, Dietwil 9 109, Berikon 9 23.

Mittelalters, jede Amtsgewalt mit der Zeit in ein erbliches Recht umzuwandeln, blieb das Meyeramt im freiamt immer Amt.

Die Hauptaufgabe der Dorfmeier war die Sorge für den Vollzug der Einungen. Sie hatten bald auch schon bei deren Festsetzung einen entscheidenden Einfluß¹⁷² oder waren kompetent, sie selbst zu setzen.¹⁷³ Sie übten die Gerichtsbarkeit in Bagatellsachen,¹⁷³ die Dorf- und Feldpolizei,¹⁷⁴ die Bau- und Feuerpolizei aus. ferner stand ihnen die Besorgung und Verwaltung der Gemeindegüter zu, die Verteilung der Allmendnutzungen,¹⁷⁵ die Leitung des Gemeindewerks und endlich die Ernennung der niederen Gemeindebeamten, der Hirten, Förster,¹⁷⁶ Bannwarte, Weibel und Feldhüter.¹⁷⁷ Kurz, sie besorgten alle laufenden Angelegenheiten und sorgten für das öffentliche Wohl und die öffentlichen Interessen der Gemeinde nach allen Richtungen.¹⁷⁸ Ihre Amtsdauer betrug, wie die aller Vorgesetzten und Beamten, zwei Jahre und dauerte von einer ordentlichen Gerichtsbesetzung bis zur anderen. Die Besoldung bestand in besonderen Nutzungen;¹⁷⁹ später wurde sie in Geld festgesetzt.¹⁸⁰

Ueber die Meiergerichte hinweggelegt ist die öffentliche hohe Gerichtsbarkeit der Vögte und Landgrafen.¹⁸¹ Die schwäbische Formel für sie ist „dieb und vrevet“, im frei-

¹⁷² Berikon 9 24. ¹⁷³ Dietwil 9 115.

¹⁷⁴ Bünzen IV 346, Zuffikon 9 53, Dillmergen 9 81, Hagglingen 9 149, Dietwil 9 110.

¹⁷⁵ Zuffikon 9 53. ¹⁷⁶ Boswil IV 316.

¹⁷⁷ Boswil IV 317, Dietwil 9 109.

¹⁷⁸ Eydt der Dorff Meyeren im freiamter Urbar S. 202 ff. Arg. 9 98 : 116, 109 : 5,7.

¹⁷⁹ Siehe unten S. 74. ¹⁸⁰ Hagglingen Arg. 9 150.

¹⁸¹ Ueber ihr Verhältnis zu einander Arg. IV 318, 246, 298, 318, 338, II 126 : 3, 135 : 21.

amt oft „frevne“. Rechtsgrund derselben ist die Grafschaft oder Kastvogtei. Nach oben spaltete sich oft die Blutgerichtsbarkeit ab, welche in Händen des Landgrafen lag.¹⁸²

Als 1415 die Landeshoheit auf die sechs Orte (nämlich Zürich, Zug, Luzern, Glarus, Schwyz und Unterwalden) überging, wurden Zivil- und Amtsgerichte geschaffen, bestehend aus einem Untervogt und vier bis sechs Richtern. In Kriminalsachen urteilte das Malefizgericht, gebildet aus den Untervögten der Aemter unter Vorsitz des Landvogts, dem auch die Blutgerichtsbarkeit zustand.

Wesentlich anders hatte sich die Entwicklung im Freiamt Affoltern gestaltet.¹⁸³ Die hier zerstreut wohnenden Freien bildeten eine für Gerichtszwecke organisierte Genossenschaft mit einem landgräflichen freigericht zu Berikon und Rifferswil¹⁸⁴ und mit besonderen Rechtsamen. Hier erhielt sich die Hundertschaft als Hochgerichtsverband und Bauerngericht bis ins 15. Jahrhundert. Den Charakter einer Hundertschaftsversammlung als Wirtschaftsverband hatte sie allerdings verloren, indem dieser durch die Ausbildung von Grundherrschaften aufgelöst und verschwunden war. Dieses Gericht bildete noch im 14. Jahrhundert eine größere Versammlung und war Träger der Gerichtsgewalt. Als der Staat die Gerichtsbarkeit übernommen hatte, war der Centgraf durch den Landgrafen abgelöst worden. Dingpflichtig waren alle in der Hundertschaft ansässigen oder begüterten Freien,¹⁸⁵ und sie fanden das Urteil selbst durch Umfrage.

¹⁸² Ueber die Leistungen und Abgaben der Gerichtspflichtigen an die Gerichtsherren: Wehrpflicht Arg. II 129, IV 321, 9 94; Vogtsteuer: habsb. Urbar I 166, Arg. II 129, 9 63, Segesser II 64. v. Wyß I. c. 41, 275, Nabholz I. c. 146 ff (in Wiggwil noch 1749 bezogen). Vogtrecht v. Wyß I. c. 274, 277 ff, Nabholz I. c. 144 ff.

¹⁸³ v. Wyß I. c. 188 ff, Schweizer 15 2 570 ff. Arg. II 126 ff.

¹⁸⁴ Weibelhuben Arg. II 129 : 15. ¹⁸⁵ Arg. II 126 : 1.

Dem Gericht über erb und eigen über freiamtsgüter stand ein von den freiamtsgenossen aus ihrer Mitte gewählter und vom Vogt bestätigter freiamtman vor.¹⁸⁶ Er beaufsichtigte die Güter der freien: Diese konnten an Ungenossen nur durch seine Hand verkauft werden.¹⁸⁷ Ein solcher Ungenosse wird durch Verjährung jeder Eigenschaft zum freien.¹⁸⁸ Den Zweck dieser Bestimmung, den Stand der freien zu erhalten und zu vermehren, machte eine andere Bestimmung wieder illusorisch, nämlich daß die erblosen Hinterlassenschaften vom freiamtman dem Landgrafen übergeben werden mußten.¹⁸⁹

Fassen wir das Resultat der bisherigen Entwicklung zusammen, so sehen wir, daß sehr verschiedenartige Momente, die Allmendgemeinschaft, gemeinsame grundherrliche Gerichte, gemeinsame Wehr- und Steuerpflicht und noch mehr die Erlangung von Twing und Bann die Dorfgemeinde entstehen und sich langsam festigen ließen. Die Grundherrschaften vermochten nicht nur nicht mehr sie zu zerreißen, sondern sie erhob sich als eine über ihnen stehende, alle Dorfgenossen umfassende Einheit.¹⁹⁰ Die Rechte der Herrschaften wurden entweder losgekauft,¹⁹¹ oder diese ließen sich in ihrem Streben nach hoheitlichen Befugnissen leicht zu wirtschaftlichen Zugeständnissen herbei.

¹⁸⁶ Arg. II 130:16. ¹⁸⁷ Arg. II 128:9. ¹⁸⁸ II 129:13.

¹⁸⁹ II 127:7. ¹⁹⁰ Arg. 9 53:14.

¹⁹¹ Merenschwand (siehe unten § 18) Boswil Urkunde 1424: Kauf von $\frac{1}{4}$ Twing und Bannes.

2. Kapitel.

Die Verfassung der Markgenossenschaft.

I. Rechte und Pflichten der Genossen.

§ 10. Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft und des Nutzungsrechts.

Die Mitgliedschaft in der Markgenossenschaft ist zugleich personenrechtlich und vermögensrechtlich. Mit dem Recht, am Gemeindeleben teilzunehmen, verbindet sich ein Nutzungsrecht an der Allmende und die Pflicht der Lastentragung.

Die Voraussetzungen, die erfüllt werden mußten, um als Genosse und damit als nutzungsberechtigt anerkannt zu sein, waren in allen Gemeinden des Freiamts ungefähr dieselben. Die in allen Gemeinden gleichartigen landwirtschaftlichen Bedürfnisse und Verhältnisse erzeugten gemeinschaftliche Grundzüge, die nur in Einzelheiten modifiziert sind. Auf diese lokalen Unterschiede einzutreten rechtfertigt sich umso weniger, als sie nicht von prinzipieller Bedeutung sind und dadurch weder größere Klarheit geschaffen, noch neue Resultate zu Tage gefördert würden. Alle die mannigfaltigen Bestimmungen über die Nutzung von Weide und Wald erklären sich leicht, wenn man sich immer vor Augen hält, daß die ganze Einrichtung der Mark auf Grund und Boden besitzende Leute berechnet war und nur dann eine völlige Ausnutzung der Allmende ermöglichte, wenn die Mitglieder der Korporation Grund- und Viehbesitzer waren und ihre Sondergüter zur Allmende in richtigem Verhältnis standen. Durchbrechungen dieses Prinzips geschahen nur aus Billigkeitserwägungen, z. B. zu Gunsten der Armen, da wie bei jedem System auch hier die Wohltätigkeit nicht in einer strengen, ausnahmslosen Durchführung, sondern

in der Anpassung an die Macht der bestehenden Verhältnisse lag.

Die Erfordernisse, denen genügt werden mußte, sind in den frühern Offnungen nicht genannt, da es anfangs keine rechtliche Fixierung des Personenkreises gab, dem die Allmendnutzungen vorbehalten gewesen wären. Ursprünglich beruhte die Mitgliedschaft in der Mark auf der persönlichen Grundlage der Mitbeteiligung bei der Ansiedelung, aus welcher das Recht auf Grund und Boden floß. Später mußte man diesem Personenverbande durch Abstammung oder Aufnahme angehören. Die Aufnahme war aber ganz formlos; nötig war lediglich Besitzerwerb und eine von niemandem widersprochene Niederlassung. Jeder Eingessene oder sich Niederlassende wurde ohne Rücksicht auf seinen Stand als Genosse behandelt und hatte das unbeschränkte und unbestrittene Recht auf Nutzung der Mark, was sich ausdrückt in der Formel „wer zu uns zücht und husheblich sitzt der soll niessen wie ein anderer genoz“. Bei der Stabilität der ländlichen Verhältnisse und den jedenfalls nur selten erfolgenden Niederlassungen fremder wäre ein Unterschied zwecklos gewesen.

Genosse war somit in erster Linie der Grundherr, welcher aus seinem Besitz von Grundstücken und nicht etwa aus Vogteirecht usw. nutzte, dann die freien und endlich die von den Grundherren mit Gütern Belehnten, sodaß diese Hofgenossen zugleich Dorfgenossen waren.

Alle Grundherrschaften forderten, daß die in ihren Gebieten Wohnenden einen Eid, den sog. Huldigungseid, leisten mußten.¹⁹² Er war nicht Aufnahmebedingung, sondern deren Folge, eine Anerkennung der Grundherrschaft. Die Zugehörigkeit zu dieser war schon begründet durch die Ab-

¹⁹² Urkunden Tägerig (Gemeindearchiv).

sicht zu bleiben und die Wohnsitznahme. Vom Zeitpunkt der Eidesleistung an beginnen für Herrn und Hofsörige die Rechte und Pflichten. Die Grundlage für die Gemeinschaft der Markgenossen bildete die Mark. Wer zur Gemeinschaft gehören und Wald und Weide benützen wollte, mußte Grund und Boden in der Dorfmark und zwar innert Etters haben und in der Dorfmark wohnen.

„Nieman sol vsserthalb etters husen“.¹⁹³

„Es sol auch keiner nießen, Inn Wunn, Weyd, Holz, vndt veld Inn der gmeind zu Rütty, Er sy dann seßhaft im Thwing mit huß vndt hoff zu Rütty“.¹⁹⁴

„Obschon die Dörfer mit keinen Mauern umgeben, so darf doch keine Ekehofstatt außert Etters gebaut werden“.¹⁹⁵

Daraus erklären sich folgende Tatsachen:

1. Während im freiamt die Ansiedelung gewöhnlich dorfweise erfolgte, entstanden in unwirtlichen Gegenden Einzelhöfe. Diese entwickelten sich zum Teil mit der Zeit ebenfalls zu Ortschaften, z. B. die Höfe Litzli und Büttikon; anderswo waren aber durch die Bodengestaltung größere Ansiedelungen ausgeschlossen. Diese Einzelhöfe standen entweder mit Dörfern in Markgemeinschaft, so Büschikon mit Tägerig,¹⁹⁶ der Rütihof mit Lunzhofen,¹⁹⁶ namentlich dann, wenn sie mit zunehmender Urbarmachung des Bodens zuletzt von den angebauten Dorfzelgen umschlossen wurden. Sie besaßen dann alle Rechte wie die Besitzer der von Anfang an innert Etters liegenden Höfe. Oder dann wurden sie auch sonst in den Verband aufgenommen, wenn sie halfen die Lasten zu tragen:

¹⁹³ Zusikon Arg. 9 55. ¹⁹⁴ Twing Rodel Rütli 1728.

¹⁹⁵ Eidg. Stett und Landrecht 1727, ähnlich Meienberg Arg. 9 97 : 100.

¹⁹⁶ Gemeindearchiv Tägerig und Lunzhofen, ebenso Oberwil Arg. 9 143, ebenso E. U. IV 1 d (1542).

„Der Gumpelzfarnerhof soll han holzhöw vnd weidgang by denen von Tietwyl, wie ein anderer Zwinggnofß“¹⁹⁷ trotzdem er „nit in den zwing ghört“.¹⁹⁷

Andere Höfe blieben immer aus dem Marktverbande ausgeschieden, wenn sie von so bedeutendem Umfange waren, daß sie als abgeschlossenes Ganzes ohne landwirtschaftliche Gemeinschaft mit einem Dorfe für sich bestehen konnten oder auch, wenn sie sich weigerten, die jedem Genossen obliegenden Leistungen zu erbringen:

„Vnd soll ouch der Hof Kürblingen ganz vnd gar kein gerechtigkeit haben im gemeinwerch zu Tietwyl,“¹⁹⁸ trotzdem er „im zwing lit“.¹⁹⁹

Die Ausschließung aus der Marktgemeinde bedeuten auch die Bestimmungen „der hof in füglichstal ist ein inbeschlossener hof“,²⁰⁰ oder „der hof zu fare u. der hof zu Nötistorf sollend beid inbeschlossen sin bei einem stecken“; denn diese Höfe waren besonders eingezäunt, sodaß das Vieh von keiner Seite die Grenzen des Hofes überschreiten konnte. In Rudolfstetten waren diese außert Eppers Hausenden nutzungsberechtigt, solange sie die innert Eppers gelegenen Güter bebauten.²⁰¹ Einige Höfe blieben das ganze Mittelalter hindurch selbständig und ausgeschlossen, so der Geißhof bis 1738, die Mörgeln bis 1780, bis sie durch Unterstellung unter gemeinsame Amtsgerichte usw. mit den Gemeinden in ein näheres Verhältnis traten. Der Eizihof schloß 1592 mit der Gemeinde Jonen einen „verthrag“, daß ihn „die von Jonen Söllind ins Gemein Werch nemen und Im und seinen Nachfomen“ gegen eine Einkaufssumme von 100 Mgl. „brenn und zün Holz gebenn und Buwholz“.²⁰²

¹⁹⁷ Dietwil Arg. 9 118 und 106, dazu Arg. II 130:20.

¹⁹⁸ Dietwil Arg. 9 107. ¹⁹⁹ 106 dazu Arg. II 137:31.

²⁰⁰ Arg. 9 143:15 Oberwil. Sins 9 63:9. ²⁰¹ Arg. 9 60:6.

²⁰² Gemeindearchiv Jonen.

Die letzten selbständig gebliebenen Höfe, z. B. Wili, Langenmatt wurden erst durch das Gesetz vom 22. Brachmonat 1820 eingemeindet.

2. Wer Genosse sein wollte, mußte somit, in der Regel innert Eters wohnen.²⁰³ Dazu kamen noch andere persönliche Voraussetzungen. Er mußte, wie die Offnungen sagen „hushablich“ sein, „eigen Feuer und Licht haben“²⁰⁴ d. h., da jedes Haus ursprünglich nur einen Herd hatte, wirtschaftlich selbständig sein, einen eigenen Haushalt führen. Diese Formeln bedeuten nicht Ansässigkeit auf eigenem Grund und Boden in eigenem Hause, sondern nur ökonomische Selbständigkeit, ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Grundlage. Der Genosse konnte später auch in einem fremden Hause zur Miete sitzen, wenn er nur nicht zu einem andern Tisch und Kost gehörte. Also waren ausgeschlossen und gehörten nur mittelbar zur Gemeinde die wirtschaftlich Unselbständigen, die zu einer Haushaltung gehörten, z. B. Kinder und das Gesinde. Kinder wurden vollwertige Genossen, wenn sie einen eigenen Haushalt gründeten, oder das Erbe eines Genossen antraten, fremde, wenn sie sich mit Bewilligung der Gemeinde im Zwing niederließen und ein Haus errichteten. Dieses konnten sie mitbringen und hatten mit seiner Aufstellung das Genossenrecht erworben. In diesem Erfordernis eigenen Raumes stecken die ersten Anfänge der Verbindung der Nutzungsrechte mit den Häusern.

Daß diese persönlichen Titel wichtiger als die dinglichen waren und ursprünglich jeder selbständig gewordene Genosse einen Anspruch auf Zuteilung einer Hufe hatte, bis nach der Aufteilung des Landes zu Hufen sich das Verhältnis

²⁰³ Den zeitweiligen Verfall der Offnungen beweist Meyenberg 1527 (Arg. 9 99).

²⁰⁴ Rottenschwil Herm. Urbar 196, Arg. 9 161.

umkehrte und sich jetzt die Mitgliedschaft aus dem Besitze von Grund und Boden ergab, beweist der Umstand, daß in Meyenberg²⁰⁵ und Merenschwand²⁰⁶ ein neu aufgenommener Genosse eine Ehehoffstatt geradezu beanspruchen konnte und schon vor deren Erlangung wie ein Genosse gehalten wurde.²⁰⁷ Wo das Genossenrecht in einem persönlichen Verhältnis zum Herrn ruhte, traten diese persönlichen Voraussetzungen naturgemäß am stärksten hervor.²⁰⁸

3. Zu diesen persönlichen Voraussetzungen treten die dinglichen. Grundbesitz als reales Substrat wurde für die Erwerbung des Genossenrechts anfangs nicht gefordert,²⁰⁹ da die ältere Auffassung der Hufe als Ausfluß des persönlichen Genossenrechts noch fortwirkte. Nicht der Besitz einer Hufe machte zum Genossen, sondern jeder besaß eine Hufe, da er Genosse war. Daher hatte auch bei Neuverteilungen von Allmendstücken jeder kraft Genossenrechts Anspruch auf Zuteilung eines Losteils. Die späteren Öffnungen fixieren allerdings ein Mindestmaß von 7 Schuh²¹⁰ Gemeindeland als Bedingung des Genossenrechts, wobei jede Gewere daran genügte. Der Grundbesitz allein verlieh das Genossenrecht noch nicht, wenn der Besitzer nicht zugleich in der Gemeinde wohnte, aber er war zufolge des Ueberwinterungsprinzips entscheidend für den Inhalt und die Ausübung des Genossenrechts. Da die ganze Einrichtung der Mark auf Grund- und Bodenbesitzer berechnet war, konnten nur sekundäre Nutzungen ohne Grundbesitz ausgeübt werden, welche völlig zurücktraten neben den Vor-

²⁰⁵ Arg. 9 97 : 98 und 99.

²⁰⁶ Merenschwander Amtsrecht in *J. f. schw. R. n. f.* 450 ff. Nr. 15 und 16.

²⁰⁷ Arg. 9 97 : 98, dieses folgt auch aus dem Zugrecht der Genossen (siehe Text).

²⁰⁸ Siehe oben S. 35. ²⁰⁹ Dietwil Arg. 9 : 111.

²¹⁰ Arg. II 126 : 1, IV 240, 293.

teilen, die die Allmende bei voller Ausbeutung gewährte. Infolge der Unmöglichkeit der Ausübung der Nutzungsrechte zeigte sich das Genossenrecht dann bloß in der Ausübung der Verfassungsrechte, d. h. mindestens in der aktiven Teilnahme an den Genossenversammlungen.

Durch die Verbindung des Genossenrechts mit Güterbesitz war der Eintritt in eine Genossenschaft bedeutend erschwert und er wurde es noch in erhöhtem Maße durch die regelmäßig in den Offnungen sich findende Bestimmung, daß ein Genosse, der sein Gut verkaufen wollte, es der Reihe nach zuerst bestimmten Näherberechtigten anbieten mußte. Wurden sie übergangen, so stand ihnen ein Zugrecht zu in der Zeit von acht Tagen²¹¹ bis ewig.²¹² Durch diese Institution suchte das deutsche Recht in den freien Gemeinden das die Freiheit gefährdende Eindringen höriger Elemente und in den reinen Hofgemeinden geschlossene Gebiete zusammenfallender Grund- und Leiherrschaft zu erhalten. In diesen konnten die Inhaber verliehener Güter den Mehrwert über die Lasten hinaus veräußern.

Im freiamt Affoltern mußte der Verkäufer seine Güter „dz ersten veil bieten sinen geteiletten“,²¹³ dann „sinen nechsten erben“, weiter „den g'nossen, wöltend aber es die g'nossen nit koufen, denne mag man es in die witreitte usz rüefen“. Einem kaufenden Ungenossen konnte jeder Genosse das „guot in den jar-zilen abziehen vnd jm sinen pfandschilling wider geben“.²¹⁴

Das Hofrecht von Lunzhofen zeigt dieselbe Reihenfolge der Näherberechtigten, beschränkt aber das Zugrecht auf die Zeit von „nün jaren vnd zechen louprisen“.²¹⁵

²¹¹ Bünzen Arg. IV 333. ²¹² Hermettschwil IV 241.

²¹³ D. h. denen, welche infolge von Erbteilungen Teile der frühern Hufe besaßen.

²¹⁴ Arg. II 128 : 9. ²¹⁵ Arg. II 133 : 13.

Wenn in Bünzen der Abt allen voranging, so sollte dadurch in erster Linie eine unerwünschte Aenderung der Lebensverhältnisse verhütet werden.²¹⁶

Dillmergen zeigt die Besonderheit, daß der Züger „glych nach beschehen Kilchenruff“ sein Recht geltend machen mußte, sonst hatte „er kein Zug nit mer“.²¹⁷ In Rudolfstetten verlangte der Grundherr „den dritten pfennig“ vom Verkäufer,²¹⁸ während er in Berikon dem Käufer auferlegt wurde.^{218, 219}

Nach der Ausbildung der Gerechtigkeiten hatten in erster Linie diejenigen den Zug, „die einen Teil einer Gerechtigkeit“ hatten, „damit sie widerumb zusammen kommen“.²²⁰

Es war somit das zeitlich beschränkte oder ewige Recht bestimmter Personen, einen in der Gemeindemark liegenden, von einem Genossen an einen Ungenossen oder außerhalb die Mark veräußerten Gegenstand gegen Ersatz des vom Erwerber bezahlten oder durch die Vierer ermittelten Preises an sich zu ziehen. Es wurde schon frühe auf alle Allmendprodukte ausgedehnt, nicht als neu auferlegte Beschränkung, sondern aus der Erwägung heraus, daß alles Land früher Gemeinland gewesen war.

In Bremgarten kamen andere Momente in Betracht. Hier hatten den Zug 1. „die, so bodenzinsig sind“, 2. „die einandern steg vnd weg geben müessent“, 3. „die von einanderen getheilten güeter“ und endlich „wer darauf eigen vnd ehrb hat, oder ders vmb zins in hebt“.²²¹

²¹⁶ Arg. IV 333, 344. ²¹⁷ Dorfrecht 1606. ²¹⁸ Arg. 9 : 60 und 25.

²¹⁹ Vergleiche ferner Amtsrecht des niederen Amtes J. f. Schw. R. 18 S. 57. Twing rodel Rüti S. 26. Arg. IV 294, 319 f. Arg. 9 55, 64, 96, 110, 121, 143, Ampts Recht Heglingen 1645 : 45.

²²⁰ Twing Rodel Rüti 1728 S. 26. ²²¹ Urkunde im Gemeindearchiv.

Hatte ein Einzüger den Grundbesitz erworben, dann verstand sich das Recht, sich darauf niederzulassen und auf den Güterten zu wohnen von selbst. Zusammenfassend ist somit zu sagen: Genosse ist, wer innert Eters wohnt, einen selbständigen Haushalt führt und Grundbesitz hat. Regelmäßig wurden diese Voraussetzungen durch Geburt in der Gemeinde und Begründung eines selbständigen Haushaltes erfüllt. In der inneren Verfassung der Genossenschaft sind alle als gleichberechtigt anzusehen, während in der Ausübung der Nutzung tatsächliche Verschiedenheiten bestehen. Die von Genossen geborenen Kinder gehörten der Gemeinde an und waren mit Erlangung der Selbständigkeit ohne weiteres nutzungsberechtigt.²²²

4. Einige Gemeinden forderten die Entrichtung eines Einzugs geldes, namentlich wenn sie sich von Lasten losgekauft hatten. So bestimmte Boswil 1493: da die Vorfahren „den fierden teil jrs gerichtz zwing vnd bann, vnd das vß jrem eigen gutt vnd gelt bezalt“ hätten, sollten einziehende Fremde „fünff pfünd an ir gemein bruch vnd kosten“ bezahlen.^{222a} Mit zunehmender Bedeutung der wirtschaftlichen Seite des Genossenrechts wurde das Einzugs geld nach dem Werte der Nutzungen bemessen.

5. Ein besonderer Stand der Genossen war zum Unterschied zu Städten wie Bremgarten²²³ nicht vorausgesetzt,²²⁴ sondern die Gemeinden umfaßten meist verschiedene Standesgruppen, ohne daß für eine derselben sich privilegierte Nutzungen nachweisen ließen.²²⁵ Mit dem Eintritt unterwarf sich der Einzügling ohne weiteres dem Markrecht. Da sich dabei oft sein Stand änderte, hatte der Einzug öffentlichrechtliche Bedeutung. In den freien Gemeinden

²²² Extract freid. Acta Protocolli 31. Octobris 1680 Hagglingen.

^{222a} Urkunde im Gemeindearchiv. ²²³ Siehe unten § 14.

²²⁴ Siehe oben S. 40. ²²⁵ Siehe oben S. 40, 45.

bedeutete es eine Standeserhöhung,²²⁶ in Analogie zum Rechtsatz: Stadtlust macht frei.²²⁷ In den grundherrlichen Gemeinden hatte er eine Standeserniedrigung zur Folge: Lust macht eigen.²²⁸ Doch war ein Loskauf und event. freier Wegzug möglich.²²⁹ Infolge der Festlegung der Abgaben auf die Güter fielen oft das persönliche Standesrecht und das Recht am Einzelgut auseinander, indem freie grundherrliche Grundstücke innehaben konnten und umgekehrt.²³⁰

6. Das Genossenrecht ging verloren bei Fortfall der dinglichen oder persönlichen Voraussetzungen. Wer sein Gut verkaufte, gehörte nicht mehr zum Kreise der Vollgenossen, sondern wurde Beisasse und wurde durch Wegzug der Gemeinde fremd. Einige Gemeinden gingen so weit, zu bestimmen, der Verkäufer müsse „ohne allen witeren Uzug sich des Dorfs vsseren vnd straz hinweg züchen vnd dem frömbden sin Locum inroumen“.²³¹ Ebenso schied aus der Mark aus, wer seinen Hof durch Einzäunen abschloß.²³² In den hofherrlichen Gemeinden verlor der Wegziehende auch sein Gut.²³³ Wer aber nur für kurze Zeit wegzog, verlor sein Genossenrecht nicht und durfte jederzeit gegen Entrichtung einer geringen Aufnahmegebühr wieder zurückkehren.²³⁴

Der Satz, daß durch Wegzug der Genosse der Gemeinde fremd wurde, erfährt für öffentliche Verhältnisse eine Ausnahme in den sog. nachjagenden Aemtern. Deren Herrschaften waren berechtigt, einen weggezogenen früheren Ge-

²²⁶ Arg. II 129 : 13. ²²⁷ Siehe unten S. 96.

²²⁸ Arg. IV : Hermetschwil 242, Muri 295, II 132 : 7 ; Arg. III 201 ff.

²²⁹ Urkunde von 1495 im Gemeindearchiv Tägerig.

²³⁰ Siehe oben S. 42 und Arg. II 129 : 13, Arg. 9 : 94 : 74. Marchbrief des Twinges Reufegg Sins 1654.

²³¹ Arg. 9 : Hägglingen 151, Dillmergen 82 : 27, Aristau 176.

²³² Siehe oben S. 60. ²³³ Siehe oben S. 35.

²³⁴ Dillmergen Arg. 9 : 82 : 27.

nossen auch fernerhin zum Steuern und Reisen anzuhalten. So durfte Hermetschwil „den iren vmb halsstür nachjagen vßwendig irs ampts“, ebenso Lunkhofen und das „ampt Rordorf“. ²³⁵

§ 11. Arten und Inhalt der Nutzungsrechte.

Wie oben gezeigt wurde, ging nur das um die Hofstätten herumliegende Land in Sonderbesitz über, während alles andere unverteilt und in gemeinsamer Nutzung blieb. ²³⁶ Die Bewirtschaftung der Mark war in allen Gemeinden ungefähr dieselbe, da in den grundherrlichen Gemeinden den Dorfgenossen für ihr wirtschaftliches Fortkommen die selben Nutzungen eingeräumt werden mußten, wie sie in den freien Gemeinden den Bewohnern zustanden.

1. Das Weiderecht.

Das wichtigste Nutzungsrecht war bei der damaligen Bewirtschaftungsform mit ihrem ausschließlichen Körnerbau und dem fehlen jeder Stallfütterung das Weiderecht, d. h. das Recht, Vieh zu halten und auf die feld- und Waldmark aufzutreiben zu dürfen. Vom Momente der Ansiedlung an hatte jeder Genosse dieses Recht und es durfte ihm, Gemeindebeschuß vorbehalten, auf keine Weise verkümmert oder vorenthalten werden. Ursprünglich war die Benützung der Gemeindeweide unbeschränkt; denn die Allmende erschien unerschöpflich. ²³⁷ für die Zeit der Öffnungen bildet ganz allgemein das Bedürfnis, „die notturft“ ²³⁸ des im

²³⁵ Rohrdorf in Urbar Baden Arg. III 172, 201. Lunkhofen Arg. II 152: 7.

²³⁶ Siehe oben S. 16. ²³⁷ Wohlen 1406 Arg. IV 314.

²³⁸ Dietwil 9 111.

Besitze des Genossen befindlichen Sondereigens und die dadurch gegebene Möglichkeit und Notwendigkeit Vieh zu halten und zu überwintern den Maßstab für die Benutzung. Die „notturst“ ist nicht das absolute, äußerste Bedürfnis, sondern das geregelte, naturgemäße. Es durfte somit nur selbstgewintertes Vieh²³⁹ aufgetrieben werden und nicht etwa für die Sommerweide gekauftes, „vych vff fürkouff“.²⁴⁰ Es mußte zudem eigenes und das Futter innert der Grenzen des Twings gewachsen sein. Daraus ergab sich ein Ein- und Ausfuhrverbot für Futter und andere Allmendprodukte.²⁴¹ Wenn alle Genossen im Genusse der Allmende gleichberechtigt waren und beim Verkauf der gewonnenen Erzeugnisse nur der Arbeitspreis erzielt werden konnte, war aller Handel so ziemlich unterbunden. Solange die Mark einen abgeschlossenen Wirtschaftskreis bildete, hatte keiner ein Interesse, mehr zu nehmen als er brauchte, und „nutzen zur Notdurft“ bedeutete somit volles Nutzungsrecht. Der darin liegenden Beschränkung wurde man sich erst bewußt, als die Mark nicht mehr ganz abgeschlossen war. Es war dies die volkswirtschaftlich beste Ausgleichung zwischen den Sondergütern und der Allmende.

Von dem Verbote, fremdes Vieh aufzutreiben, wurde bloß zu Gunsten der Armen eine Ausnahme gemacht.²⁴² Die Macht der Verhältnisse ließ das System nicht in voller Konsequenz durchführen.

Durch diese Bestimmung war das tatsächlich persönliche Recht zum dinglichen, von Grundbesitz abhängigen und trotz rechtlicher Gleichheit der Genossen diese faktisch auf-

²³⁹ Hermetschwiler Urbar, Dietwil Arg. 9 111. Jenkrieden 1733, Arg. 9 173. Buttwil 1761, Arg. 9 178.

²⁴⁰ Gerichtsbuch Oberwil. Arg. IV 334 : 13, 345 : 68. Huber IV 273.

²⁴¹ Arg. 9 : 72. ²⁴² Siehe unten § 19.

gehoben. Je größer die Ungleichheit des Sonderbesitzes im Laufe der Zeit wurde, desto verschiedener wurde infolge der gesetzlichen Modalität der Ausübung der Inhalt und der Umfang der Nutzungen der Einzelnen, sodaß es auf eine immer fühlbarer werdende Begünstigung der Großgrundbesitzer hinauslief. Dem noch nachwirkenden Gedanken der ideellen Gleichheit aller Nutzungsrechte suchte man durch die sog. Auflage gerecht zu werden, eine Gebühr, die für jedes aufgetriebene Stück Vieh erlegt werden mußte und „an der gemeind nutz“²⁴³ verwendet wurde oder auch direkt zur Entschädigung der wenig Vieh auftreibenden Genossen.²⁴⁴ Auch milderte die Verteilung der Lasten, die immer mehr auf die Großgrundbesitzer abgewälzt wurden, diese Begünstigung der Reichen.²⁴⁵

Im Laufe der Zeit brachten verschiedene Umstände eine Aenderung. Die Fortsetzung der hergebrachten Verhältnisse wurde durch die in immer steigendem Maße einsetzende Zersplitterung der Hufen,²⁴⁶ die Vermehrung der Einwohnerschaft, wodurch mit zunehmender Schwächung der Allmende deren Leistungsfähigkeit und das Bedürfnis der Sondergüter in ein Mißverhältnis zu einander gerieten, unmöglich. Da man am Prinzip, daß jeder Genosse nutzungsberechtigt sei, festhielt, mußte man den andern Grundsatz aufgeben, daß jeder nach Bedürfnis nutzen könne. Die Gemeinden sahen sich zum Teil schon im 16. Jahrhundert, zum Teil erst später gezwungen, weidepolizeiliche Beschränkungen in Zeit und Maß der Nutzung aufzustellen. Die Zeit des Auf- und Abtriebes,²⁴⁷ die Zahl,²⁴⁸ Art²⁴⁹ und Reihenfolge der aufzutreibenden Tiere,²⁵⁰ die

²⁴³ Dietwil Arg. 9 113. ²⁴⁴ Gerichtsbuch Oberwil 1799.

²⁴⁵ Siehe unten S. 79. ²⁴⁶ Siehe unten S. 104, Anm. 12.

²⁴⁷ Rottenschwil Arg. 9 162. ²⁴⁸ Bettwil Arg. 9 125.

²⁴⁹ Dillmergen 9:82. Dietwil Arg. 9 111 und 114.

²⁵⁰ Dillmergen 9 84.

Kehrfolge, in der die Allmende zu beweiden war²⁵¹ und die Taren für den Auftrieb²⁵² wurden genau normiert. Die Schätzung der Allmende erfolgte an der Futtermenge, die eine Kuh für die Sömmerung braucht. An dieser Einheit wurden die anderen Vieharten eingeschätzt.²⁵³ Die Festsetzung dieser Verhältniszahl war natürlich von weitgehendstem Einfluß.

Von der Weide auf der Allmende ist trotz desselben historischen Ursprunges zu scheiden die Weide auf der Feldmark, die sog. Brachweide. Es ist das Recht jedes Genossen, sein Vieh auf den brachliegenden dritten Teil²⁵⁴ der Feldmark zu treiben. So lange das Feld angesät war, war eine Nutzung selbstredend ausgeschlossen.

Eine dritte Art von Weideberechtigung war die Weide auf den angebauten Feldern der Gemeindegengenossen, die nur während bestimmter Zeit, nämlich von der Ernte bis zur Bestellung ausgeübt werden durfte, wenn also der Bebauer den Hauptnutzen eingeheimst hatte und wenig geschädigt wurde, andererseits das Bedürfnis der Genossen am größten war. Sie war geöffnet von Anfang Frühling bis Mai, und dann wieder vom Heumonate bis zum Eintritt des Winterfrosts. Der Tag des erstmaligen Auftriebes wurde durch Gemeindebeschluß festgesetzt, und bis dahin mußten die Früchte eingeheimst und die Zäune entfernt sein. Ausgenommen waren nur die Pflanzplätze und Obstgärten, die immer umzäunt blieben und in ausschließlichem Privateigentum standen.

Es war dies somit ein zeitlich beschränktes Weiderecht der Gemeinde auf allen in ihrem Gebiete gelegenen und nicht speziell davon ausgenommenen Privatgrund-

²⁵¹ Rottenschwil 9 162. ²⁵² Dietwil 9 113.

²⁵³ Jenkrieden 1733 Arg. 9 173. ²⁵⁴ Siehe oben S. 17. Arg. 9 84.

stücken, während die Allmendnutzung zeitlich unbeschränkt auf Gemeindeland ausgeübt wurde. Es war nicht eine Dienstbarkeit Aller gegen Alle — auf den eigenen Grundstücken kann man keine Servitutsrechte haben — sondern die dem Sondereigentum kraft seiner früheren Allmendqualität immer noch innewohnende Bestimmung zu gemeinsamer Nutzung aller.²⁵⁵

Vor der genauen Ausschcheidung und Abgrenzung der Dorfmarken hatten die Allmendgenossen nicht nur das Auftriebsrecht auf die der Gemeinde gehörenden Güter, sondern benachbarte Dörfer und Höfe nutzten auch das zwischen ihnen liegende noch unverteilte Weideland. Es waren dies Nachwirkungen der früheren Großmarken, die sich noch lange erhielten, als die Gemarkungen der einzelnen Dörfer schon festgestellt waren.²⁵⁶ Gegenseitige Trieb- und Trattrechte haben sich bis ins 18. Jahrhundert erhalten.²⁵⁷

Alle diese Weiderechte wurden gemeinsam ausgeübt. Die Dorfgossen und auch der Zwingherr²⁵⁸ waren verpflichtet, ihr Vieh „für den hirtten zu tryben“.²⁵⁹ Einzelhüten, sowie das Treiben von Vieh an andere Orte, als wo der Hirte weiden ließ, war verboten;²⁶⁰ denn der Einzelne erschien nur als Glied der Gemeinde nutzungsberechtigt.

Die Allmende diente aber nicht bloß den Interessen der Einzelnen, sondern wie das heutige öffentliche Gemeindgut auch unmittelbar der Gemeinde selbst. Sie gab den Boden für alle Gemeindevanlagen und lieferte das Material zur Errichtung der Gemeindebauten. Den Zwecken der Gemeinde dienten unmittelbar auch die Sondernutzungs-

²⁵⁵ Arg. IV 318, 345: 66 und oben S. 17.

²⁵⁶ Siehe oben S. 26 ff. ²⁵⁷ Siehe oben 27.

²⁵⁸ Urkunde Tägerig 1559. ²⁵⁹ Dietwil Arg. 9: 114.

²⁶⁰ Dillmergen 9 84: 43. Alifon 9 158.

rechte der Gemeindebeamten,²⁶¹ der Hirten, Förster, höchstpersönlich gestaltete Nutzungsrechte, ebenso die Sonderrechte der für die Gemeinde unentbehrlichen Handwerker und der freie Weidgang für den „wucherstier, das schellroß, das wucherschwyn, den widder und han“, die in den alten Öffnungen als Rechtssubjekte behandelt werden.²⁶²

2. Die Waldnutzungen.

Diese bestanden in der allseitigen und ursprünglich schrankenlosen²⁶³ Benutzung der im Gemeindegebiet liegenden Waldungen. Neben Bau- und Brennholz bezogen die Genossen das für Zäune und landwirtschaftliche Geräte nötige Holz, sammelten das Laub und die Waldfrüchte, ließen ihr Vieh weiden und trieben die Schweine zur Eichelmast. Nach der Schließung der Mark zur wirtschaftlichen Einheit richtete sich die Größe der Holzberechtigung wie das Weiderecht nach dem Bedürfnis der Sondergüter. „In den Wälderen mag jettlicher hauwen zu buwen vndt zu brennen allerley Holz zu zimlicher rechter notturft.“²⁶⁴

Die Wälder wurden jetzt wie die Weiden von den Einzelnen in sehr verschiedenem Maße beansprucht; das Genossenrecht war in seiner faktischen Ausübung ungleich geworden. Die darin liegende Ungerechtigkeit suchte man durch die Einführung von Holztagen für die Armen zu mildern.²⁶⁵

Eine Erlaubnis der Gemeinde war zum Holzfällen nicht erforderlich und zwar z. T. bis ins 16. Jahrhundert. Wer mehr Holz fällte als er benötigte, oder es, statt selber

²⁶¹ Lunzhofen Arg. II 136 : 24.

²⁶² Öffnung des Zwingrodels des Kelleramts 1620 Arg. I 166 u. 156 : 16.

²⁶³ Dietwil 9 112. Wohlen IV 314.

²⁶⁴ Dietwil 9 110. Berikon 9 23.

²⁶⁵ Siehe unten § 19.

zu gebrauchen verkaufte, wurde bestraft. Der Holzverkauf war auch innerhalb der Gemeinde verboten,²⁶⁶ da der Betreffende sein Bedürfnis ja doch decken mußte, also den Wald übernutzte²⁶⁷ und man die Waldsrevel verhüten wollte. Hie und da war aber der Verkauf gegen Abzugsgeld bewilligt,²⁶⁸ ebenso der Verkauf ganzer Häuser.²⁶⁹ Die Inhaber gewisser Gewerbe waren privilegiert, wie die Müller,²⁷⁰ Förster, Ziegler, Küfer, Pfister,²⁷¹ ebenso Pfarrer, Lehrer, Sigristen. In den grundherrlichen Gemeinden war für die Ausübung der Nutzungen die Zustimmung des Herrn erforderlich,²⁷² bis auch hier die Rechte der Märker sich so festigten, daß auch er an die aufgestellten Beschränkungen gebunden war.²⁷³

Infolge der Neuansiedelungen, der Minderung der Wälder durch Rodungen und Einschläge und des großen Holzverbrauches für die Errichtung und den Unterhalt der Häuser, Ställe und der zahllosen Ehesäden und des daher in vielen Gemeinden sich zeigenden Holzmangels sahen sich die Gemeinden gezwungen, die Holznutzung einzuschränken. Wer bauen wollte, war zur Anzeige an die Gemeindeversammlung oder an die Gemeindebeamten verpflichtet und mußte deren Erlaubnis zum Holzschlag einholen, die allerdings bei Vorliegen des Bedürfnisses nicht versagt werden durfte.²⁷⁴ Mit der vorherigen Prüfung der Bedürfnis-

²⁶⁶ Dillmergen Arg. 9 83 : 30. Rüstenschwil 9 170 : 8. Bünzen IV 347.

²⁶⁷ Rotenschwil 9 163. ²⁶⁸ Dillmergen 9 72 : 16.

²⁶⁹ Dietwil 9 111 : 18. Ampts Recht Heglingen 1645 : 24.

²⁷⁰ Mühlebrief Wohlen 1607.

²⁷¹ Rotenschwil 9 165, Stadtarchiv Bremgarten.

²⁷² Zuffikon 9 53 : 14.

²⁷³ Urkunden Gemeindearchiv Tägerig 1539 ff, vergl. aber Arg. IV 347 : 80.

²⁷⁴ Lunzhofen Arg. II 135 : 24. Arg. 9 Berikon 23 : 16, Hagglingen 150 : 13 ff, Ulikon 9 158.

frage durch Besichtigung der Baustelle verband sich eine nachherige Kontrolle über die zweckentsprechende Verwendung des zugewiesenen Holzes. Es mußte am angewiesenen Platze gehauen²⁷⁵ und binnen bestimmter Frist gefällt und fortgeführt werden,²⁷⁶ ansonst es wieder der Gemeinde anheim fiel, oder von jedem Genossen beansprucht werden konnte.²⁷⁶ In vielen Wäldern war zu ihrer Schonung jede Nutzung untersagt, sie waren gebannt. Es sind dies die Anfänge einer immer stärker ausgebauten Forstpolizei,²⁷⁷ die zu schlagweisem Holzen der Wälder führte. Den Abschluß der Entwicklung bildet die Fixierung eines für Alle gleichen Holzquantums, das jährlich gefällt werden durfte.²⁷⁸ Jetzt kamen auch die Sondernutzungen in Abgang, wenigstens wird ihrer in den späteren Offnungen nicht mehr Erwähnung getan.

Die Entwicklung in den grundherrlichen Gemeinden war nicht wesentlich verschieden; es war auch diesen gelungen, ein Aufsichtsrecht zu erlangen. Der Grundherr übte im Verein mit der Gemeinde das Aufsichtsrecht aus²⁷⁹ und war ebenfalls an die gemeinsam aufgestellten Einschränkungen gebunden.²⁸⁰

Seit 1415 erließen die Landvögte, veranlaßt durch den „immer fühlbarer werdenden Holz-mangel“ einläßliche Waldordnungen, so am 2. Februar 1788²⁸¹ „gestützt auf eingegangene Berichte betr. des mehr oder minder schlechten

²⁷⁵ Dietwil 9 110 : 14. Hägglingen 9 151 : 14.

²⁷⁶ Lunthofen Arg. II 135 : 24. Hägglingen 9 151 : 15.

²⁷⁷ Dillmergen 9 : 80 ff. Eggenwil 9 : 136.

²⁷⁸ Hägglingen 9 150 : 10 ff.

²⁷⁹ Dszug vnd Abschrift des ampts Muris Gerichts Zwing vund Bans Articul 1568. Jusikon Arg. 9 53 : 14. Eggenwil Arg. 9 136 : 1.

²⁸⁰ Schiedspruch zwischen Tägerig und den Segeßern vom 21. X. 1536. Jusikon Arg. 9 52 : 8. Urkunden Boswil von 1563, 1568, 1764. Muri Arg. IV 347 : 80.

²⁸¹ E. U. VII II 827, 1788 und 1792.

Zustandes der Waldungen“. Wir dürfen aber nicht die spätere gute Forstverwaltung auf Rechnung der Landvögte setzen, so wenig als auf die Anordnungen umsichtiger Grundherren. Neben unbestrittenen grundherrlichen Verdiensten war die Tätigkeit der Märker selbst nicht gering anzuschlagen und sie war es auch, die die Grundlage für die spätere rationelle Forstwirtschaft schuf.

3. Jagd und Fischerei.

Das Recht zu jagen wurde von den Landvögten in Anspruch genommen, die es andern grundsätzlich verboten und nur durch Privileg eine Jagderlaubnis erteilten. „Vnd sol ouch dazwüschē (d. h. innert der Grenzen des freiamts Affoltern) nieman kein horn erschellen, noch kein gewild vellen denne dem es ein landuogt gan“.²⁸² Nach 1415 nahmen die eidgenössischen Landvögte den „Wildban“ in Anspruch und bestimmten, es solle „niemand ohne erlaubt eines Landvogts kein Hochwild nit jagen, eß were dan daß einer disere Gerechtigkeit erkauft oder sonst mit Authentischem Brief vnd Siglen zu Beweisen hete.“²⁸³

Unter den Begriff Allmende fallen auch die gemeinen Gewässer, Seen, Bäche, Flüsse. Das Recht der Markgenossen, zu fischen, ist erwähnt im Stadt Rotel von Bremgarten:

„vnd mag och menlich fischen vmb die stat von ein graben vnz zu dem anderen graben.“²⁸⁴ für die anderen Gemeinden läßt sich dieses Recht nicht mehr nachweisen. Die Fischereirechte der Stadt Bremgarten im Kelleramt

²⁸² Arg. II 126 : 2 und 131 : 3. Abscheid gehaltener Konferenz . . . S. 32.

²⁸³ Reformation fol. 9 No. 1637. Urbar S. 130.

²⁸⁴ Stadt Rotel Merz S. 27.

sind nicht etwa davon herzuleiten, daß die Stadt allein sich das Recht zu erhalten gewußt hätte.²⁸⁴

4. Einschläge.

Die intensivste Art der Nutzung der Allmende und zugleich diejenige, die das Wachstum des Großgrundbesitzes am meisten förderte und die tiefgreifendsten Veränderungen in der Markverfassung durch die Einleitung des Privatisierungsprozesses, dem die Allmende zuletzt erlag, herbeiführte, war die Befugnis jedes Genossen, in der gemeinen Mark zu roden.

Es war von jeher erlaubt, ja ein verdienstliches Werk, bewaldeten Boden zu reuten und der Bewirtschaftung zugänglich zu machen, da diese Arbeit als Nutzung der Allmende und nicht als Substanzminderung betrachtet wurde.²⁸⁵ Als Entgelt für die bei der Urbarisierung aufgewendete Arbeit durfte der Genosse das Landstück einzäunen und zuerst für immer,²⁸⁵ später auf längere²⁸⁶ oder kürzere Zeit in Sondernutzung nehmen. Die Rodung war rechtskräftiger Erwerbstitel für das Privateigentum. Seit der Einschränkung der Weidenuzung gewann diese Art der Allmendenuzung für die Armen immer erhöhte Bedeutung; es war die Armenfürsorge.²⁸⁷ In grundherrlichen Gemeinden war die Einwilligung des Herrn nötig. Der Rodende erlangte dann ein Recht von der Stärke des Rechts an seinem Sondereigen in der Feldmark.

Die Zunahme der Bevölkerung und die dadurch bedingte Vergrößerung des Ackerlandes führte dazu, daß die Einwilligung der Gemeinde notwendig²⁸⁸ und das Ein-

²⁸⁴ Stadt Rotel Merz S. 27. ²⁸⁵ Bünzen Arg. IV 346:74.

²⁸⁶ Dillmergen Arg. 9 83:32. ²⁸⁷ Siehe unten § 19.

²⁸⁸ Aeffelnbach Arg. 9 156. Urkunden Tägerig.

schlagen ohne ausdrückliche Erlaubnis untersagt wurden.²⁸⁹ Der Rodende durfte das Land nur noch eine Anzahl von Jahren und gegen angemessenen Zins benutzen,²⁹⁰ nachher fiel es wieder an die Gemeinde zurück.²⁹¹

„In Hoch fronwäldern in fryen Embteren soll niemand weder vihl noch wenig nit vfrüden oder inschlahen ohne Verwilligung eines Landvogts dazu ein gebührlicher Grund Zins uff Bestetigung vnd Gut heißen der Oberkeit.“²⁹²

Andere Gemeinden, die über eine sehr ausgedehnte Gemeindemark verfügten, gestatteten Einschläge bis Ende des 18. Jahrhunderts: In Oberwil wurde 20. III. 1770 und am 28. Herbstm. 1778 „Ermeht das ein Jetweter könne einschlagen auff der gmeinen Zelg Mit bewilligung der oberkeit vnd des anstößers“.²⁹³

Vom 16. Jahrhundert wurden in Befolgung eines neuen individualistischen Wirtschaftssystems kulturfähige oder schon kultivierte Güter unter die Gemeindegossen, namentlich unter die Armen zu festem Sonderbesitz, aber unter Vorbehalt des allgemeinen Weiderechts der Gemeinde verlost oder jedem Genossen der Gemeinde ein solches zugeteilt. Wo es nur für eine bestimmte Zeitspanne geschah,²⁹⁴ und dann das Eigentum wieder an die Gemeinde zurückfiel, wurde meist die Pacht stillschweigend erneuert, sodaß auch hier die Lose zuletzt in Sondereigen über-

²⁸⁹ Dietwil Arg. 9 114 : 32. Reformation fol. 1 No. 1637. Satzungen . . . S. 129. Abschiede 1727 und 1729.

²⁹⁰ Bünzen Arg. IV 347 : 78. ²⁹¹ Dillmergen Arg. 9 83 : 32.

²⁹² Reformation fol. 1 No. 1637.

²⁹³ Gerichtsbuch Oberwil Bd. III.

²⁹⁴ Rotenschwil Arg. 9 163. Hägglingen 9 151 : 16 ff. Buttwil 9 177 : 2. Spruchbrief zwischen den Meyeren und Tawnern zu Dietikon 1657 Arg. 9 : 69.

gingen,²⁹⁵ oder doch mit den betreffenden Familien eng verknüpft wurden.²⁹⁶

§ 12. Die Pflichten der Genossen.

Wo Rechte sind, sind auch Pflichten. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten ist ein allgemeiner Satz des deutschen Rechtsbewußtseins.²⁹⁷ Der Heeres- und Gerichtsdienste und ebenso der Steuern und Abgaben wurde bereits Erwähnung getan.²⁹⁸ Dazu kam die Pflicht der gegenseitigen Hülfe vor Gericht als Eideshelfer und im Innern den Frieden zu wahren und namentlich neu aufgenommene Genossen gegen die Ansprachen früherer Herren zu schützen. Meist lag diese Pflicht dem Herrn als Inhaber der öffentlichen Gewalt ob.²⁹⁹

Es wurde schon erwähnt, daß jede Mark eine abgeschlossene Einheit bildete,³⁰⁰ in deren Wirtschaftsplan der Einzelne sich fügen mußte. Der Genosse hatte an seinem Gute nicht das absolute, jede Herrschaft begrifflich in sich schließende Eigentum des römischen Rechts, sondern es hafteten ihm enge Schranken der Machtbefugnisse an. Der damalige Eigentumsbegriff war sozial, erwachsen aus der alle Einwohner enge verbindenden Wirtschaftsordnung und weit entfernt vom individualistischen Eigentumsbegriff des

²⁹⁵ Siehe unten § 19.

²⁹⁶ Noch heute sind in Niederwil zirka 20 Familien berechtigt je 9 Aren eines Teils des Gemeindelandes, genannt „Isenbühl“ ausschließlich zu nutzen gegen Erlegung eines Zinses von fr. 1. 64 für jede Are an die Bürgergemeinde (Rekognitionszins!). Das Recht vererbt sich immer auf den ältesten Sohn. Die Güter sind unverkäuflich; werden sie herrenlos, so fallen sie an die Bürgergemeinde.

²⁹⁷ Gierke II S. 180 ff., 305 ff.

²⁹⁸ Siehe oben S. 56 Anm. 182 über Frondienste für die Grundherrschaft. Arg. II 25 ff.

²⁹⁹ Arg. II S. 129 : 13, Arg. 9 64. ³⁰⁰ Siehe oben S. 69.

heutigen Privatrechts und Wirtschaftslebens. Der Genosse stand der Mark nicht als ein unabhängiges, auf sich selbst gestelltes Individuum gegenüber, sondern er wurzelte in der Mark, zu der er gehörte und mit der er persönlich und wirtschaftlich aufs engste verbunden war. Die Genossen „standen mit einem Teil ihrer Persönlichkeit in ihr“.³⁰¹ Er durfte sein Gut der Gemeinazung nicht verschließen, nur bedingt an fremde verkaufen, mußte sein Land nach Anordnung der Gemeinde brach liegen lassen oder dieselbe Frucht pflanzen usw.³⁰² Er hatte aber doch auch nach unseren heutigen Begriffen Eigentum an seinem Gute.

Die Dienste, die zum Wohle des Ganzen geleistet werden mußten, lasteten nur auf dem Nutzungsberechtigten im Verhältnis zum Bezuge ihrer Allmendnutzungen:

„Welcher Vih auf die Allmände Treibt, der Soll verbunden sein mit dem Ambt, So viel Sein Antheil bezieht nach dessen brauch vndt Recht, Steuern, vndt allen Zufählen sich andteren gleich zu halten.“³⁰³

Die Halbbauern mußten weniger Spanndienste leisten als die Großbauern,³⁰⁴ und die Tagelöhner waren nur zu Handdiensten verpflichtet³⁰² oder ganz frei. Es waren Aufgaben, die heute der Verwaltung obliegen, damals aber wirtschaftliche, sich auf die Allmende beziehende Funktionen waren, wie die Anlegung von Weg und Steg,³⁰⁵ von

³⁰¹ Stutz: Rechtsgutachten betr. das Recht der fischerei im Rhein bei Rheinfelden S. 11. Die heute noch aus dem damaligen Bebauungssystem herstammenden Eigentumsbeschränkungen fassen wir zusammen unter dem Begriff Nachbarrecht.

³⁰² Siehe die bis ins Detail gehenden Vorschriften oben S. 70.

³⁰³ Urbar Hermetzschwil 197, 152. ³⁰⁴ Dietwil Arg. 9 114: 34.

³⁰⁵ Zuffkon Arg. 9 56: „Es sol ie einer dem andren weg vnd steg gen zu sinen guetren.“ Meyenberg 9 98: 104—109, Dietwil 9 112: 25. Aesselnbach 9 156.

Brunnen,³⁰⁶ Brücken,³⁰⁷ Bach- und Flußarbeiten,³⁰⁸ die Erstellung von Zäunen und Esäden.³⁰⁹ Die Offnungen enthalten ausführliche Bestimmungen, wer diese Arbeiten zu verrichten habe, wann und wie sie zu vollziehen und welche Bußen³¹⁰ auf deren Nichtbeachtung gesetzt seien.

Die Pflichten ruhten zwar auf der Gemeinde als solcher, nicht aber auf den Einzelnen als Träger individueller Lasten oder doch nur in Folge ihrer korporativen Stellung. Hie und da wurden sie von der Gemeinde selbst ausgeführt, in letzter Linie trafen sie aber doch immer die einzelnen Genossen, wie ihnen ja auch die Nutzungen zukamen: „so sollgennt die Esäden bis an daß Auwthürllly wie die Gmeind machen muß . . . bis an das Thürrly in der gasß vnd muß daß Thürrly machen Wollffgang Meyer.“³¹¹ Die Gemeinde übernahm somit hier den Unterhalt des „Auwthürllly“, während der Unterhalt der anderen die Genossen direkt belastete. Das Material zur Ausführung dieser Arbeiten lieferte die Allmende, die in diesem Falle von der Gemeinde direkt benutzt wurde.

In einigen Gemeinden waren an das Genossenrecht noch andere Verbindlichkeiten geknüpft. In Dillmergen mußte jedes Haus „hahn ein ledere feür Eymmer, die aber minder vermöglich ein feürhägglein“.³¹² In Oberwil³¹³ und Auw³¹³ war jeder Genosse verpflichtet „vier beum

³⁰⁶ Zuffikon Arg. 9 54:19. ³⁰⁷ Dietwil Arg. 9 114:34.

³⁰⁸ Zuffikon 9 54, Dietwil 9 113:29.

³⁰⁹ Meyenberg 9 98:108. Darüber bestand eine feste Klassifizierung Arg. 9 98:115.

³¹⁰ Allikon 9 158, Dillmergen 9 81:34. Wir erinnern dabei an das freiamter Sprichwort: Wer im Gmeiwärch schwitzt, wird rüdig!

³¹¹ Bestimmungen der Gemeinde Jonen über die Erstellung der Esäden Dorfbuch S. 15.

³¹² Dorfbrüch Dillmergen 10. Arg. 9 81:10 aber mit Lesefehler, ebenso Eggenwil, Dietwil Arg. 9 116.

³¹³ Gemeindearchiv.

Auf das gemein Werk zu setzen“, dafür sollte er sie „50 Jahr zu Nutzen han“, worauf sie an die Gemeinde fielen.

II.

§ 13. Die rechtliche Natur der Markgemeinden.

Die Frage der rechtlichen Natur der Markgemeinden bildete lange den Gegenstand großer Kontroversen, bis die neueren Untersuchungen von Wyß, Heusler und Miaszkowski³¹⁴ eine Uebereinstimmung in ihrer Beantwortung erzielten in der Annahme einer juristischen Person. Diese Lösung ist von großer praktischer Bedeutung.

Früher suchte man dieses rein deutschrechtliche Institut unter die römischen Begriffe *societas* und *universitas* zu zwängen. Die Anwendung des Begriffs einer *societas* mit Miteigentum³¹⁵ ist mit Recht aufgegeben worden. Dieses von den Römern immer nur auf vorübergehende Gemeinschaftsverhältnisse angewandte und auf deren leichte Veränderlichkeit und deren Untergang berechnete Rechtsinstitut auf diese Jahrhunderte überdauernden, äußerst zähen und stabilen Institutionen zu übertragen, tut der ganzen Entwicklung Gewalt an. Ein Rechtstitel für die Begrün-

³¹⁴ Heusler I 268 ff. Gierke II 332, 906. v. Wyß 57 ff. Schwerin R. G. 20. Hübner 109.

³¹⁵ Sohm: Die deutsche Genossenschaft 1889: Er konstruiert eine besondere Art Miteigentum der Genossen. Er spricht (S. 27 f) der Markgemeinde die Vermögensfähigkeit ab; privatrechtlich stünde das Eigentum bei den einzelnen Genossen; die korporativ organisierte Genossenschaft ist zwar verwaltungsfähig, hat aber keine sachenrechtliche Herrschaft, sondern nur eine „sozialrechtliche“ Gewalt darüber. „Ueber die Subj. des Genossenschaftsvermögens hat die Genossenschaft als Gesamtheit körperschaftliche (der öffentlichen Gewalt vergleichbare) Machtbefugnis.“ Ebenso Schröder S. 728.

ding von Miteigentum ließe sich wohl auch nur für in Miteigentum stehende Höfe finden, nicht aber für ganze Gemeinden.

Auch die Gesamthand ist abzulehnen; denn die Genossen verfügen nie zu gesamter Hand, sondern von Anfang an auf Grund von Beschlüssen und zwar durch Mehrheitsbeschlüsse. Solche sind aber mit dem Wesen der Gesamthand unvereinbar. Die Markgemeinde hatte von Anfang an die verfassungsmäßige Möglichkeit dieser Willensbildung.

Schon die ältesten überlieferten Rechtsquellen lassen vielmehr erkennen, daß die Markgemeinde als ein von dem Einzelnen und der Gesamtheit der Genossen getrennter und verselbständigter Rechtsträger behandelt wurde, sie diesen als eine unserer juristischen Person gleiche Einheit gegenüber stand. Dieses trat bei den begrifflich unentwickelten Rechtsvorstellungen, die sich mit der großartigen Rechtsentwicklung der hochentwickelten römischen Kultur bei weitem nicht messen konnten und dem noch unscharfen Denkvermögen, das sich eine von der allein sichtbaren Gesamtheit der Genossen getrennte, abstrakte Person nicht bis in alle Konsequenzen zu denken vermochte, nicht immer klar hervor. Stehen doch Ausdrücke für die Gesamtheit, wie „die gepursami, die communitas“³¹⁶ gleichwertig neben Bezeichnungen für alle Einzelnen, wie „die genossen,³¹⁷ die lüt“, oder einfach „die von . . .“,³¹⁸ ohne daß ein innerer Unterschied gemacht werden sollte, oder es finden sich gar

³¹⁶ Berikon 1348: Arg. 9 23:15. Zusikon 1451: Arg. 9 52:5.

³¹⁷ Lunzhofen 14. Jahrh. Arg. II 126:1. Oberwil 1606 Arg. 9 143:9.

³¹⁸ Lunzhofen a. a. O. II 137:30. Zusikon a. a. O. 9 55. Sins 1423 Arg. 9 63:8. Dillmergen 1495 Arg. 9 75:38. Oberwil a. a. O. 9 143:12.

beide vereinigt in der Formel „die genossen gemeinlich“.³¹⁹ Erst die Entwicklung der Stadtgemeinden³²⁰ ließ die rechtliche Struktur durch den scharfen Gegensatz der Interessen der Gesamtheit und der Einzelnen klar hervortreten. Wenn wir aber des Unterschiedes der Rechtsvorstellungen des Mittelalters und unserer Zeit eingedenk bleiben, so müssen wir auch die früheste Marktgenossenschaft als jedenfalls für den Rahmen ihrer Zeit selbständiges Subjekt des Rechtslebens, als jur. Person bezeichnen. War sie doch willenshandlungs- und prozeßfähig.³²¹

Nach Heusler trat das Bewußtsein der Einheit eines durch die Gesamtheit der Genossen gebildeten Rechtssubjekts dann zu Tage, als die Auffassung zum Durchbruch gelangte, daß die höhern allgemeinen Interessen, also das dauernde Interesse der Gemeinde und nicht der Vorteil der einzelnen gegenwärtigen Genossen durch volle Befriedigung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse ausschlaggebend sein müsse. Daß dieses allgemeine Interesse zum Bewußtsein gelangte und sich eine über die Personen herrschende Gewalt ausbildete, zeigen uns alle Gemeindebeschlüsse auch schon der frühesten freiamter Rechtsquellen über die Art und Zeit der Felderbestellung, das Maß der Allmendnutzung, die Erhebung von Beiträgen von den Genossen „zu erhaltung des gemeinen wessens“,³²² zum Unterhalt der Wege, Brücken,

³¹⁹ Boswil Gdearchiv. Die Bezeichnung wechselt oft in derselben Urkunde: Öffnung von Zuffikon 1451: „die gepursame mag ein forster erkiesen“ (9 53 : 16) und „die gepursame sont nemen“ (9 : 54). Twingbuch von Dietwil 1530: „ein gmeind zu T. setzend“ (9 109 : 9) und „ein Gmeind zu T. soll stegen“ (9 113 : 28) oder sie wechselt sogar in demselben Satze: Öffnung von Berikon 1348: „die gebursame sol och ein hirten vnd ein forster erkiesen, vnd so si in erwellend“ (9 25 : 21), ebenso Arg. IV 314, 318.

³²⁰ Siehe unten S. 96.

³²¹ Die Gemeinde Auw erscheint 1512 als Prozeßpartei (Gdearchiv).

³²² Wiggwyl Gemeindearchiv.

zur Besoldung der Gemeindebeamten, die Bannung der Wälder und die strenge Feldpolizei mit den daran geknüpften Bußandrohungen gegen diejenigen, die diesen Beschlüssen, die das allgemeine Interesse Aller gegenüber dem wirtschaftlichen Bedürfnis der Sondergüter entstehen ließ, zuwiderhandelten. Die Geltendmachung des Willens der Gemeinde gegenüber dem widerstrebenden Willen einer eventuellen starken Minderheit von Genossen verlangte eine Zwangsorganisation und eine Gewalt, stark genug, alle Hemmnisse zu brechen. In diesen Gemeindebeschlüssen trat die Gesamtheit als nach bestimmten, verfassungsmäßigen Grundsätzen handelndes Organ auf. Die Organisation zeigt sich zuerst darin, daß alle anwesenden Genossen die Gesamtheit, welche als über den einzelnen Genossen stehende Einheit empfunden wurde, vorstellten.³²³ Seit dem Anfang des 15. Jahrh., d. h. seit der Zeit, da überhaupt unsere Quellen zu fließen beginnen, war erwiesenermaßen das schon dem Sachsenspiegel³²⁴ bekannte Mehrheitsprinzip als verfassungsmäßiger Grundsatz für die Gemeindebeschlüsse anerkannt.³²⁵ Diese Gemeindebeschlüsse waren nicht Verträge der Genossen, sondern das Resultat ihrer Beratungen und Vereinbarungen, ein einheitlicher Gemeindewille, keine Summe von Einzelwillen, der objektive Normen für alle Genossen schuf. Durch die Mehrheit ihrer Genossen konnte die Markgemeinde alle aus dem Eigentum an der Mark fließenden Befugnisse ausüben, soweit nicht Rechte einzelner Genossen entgegenstanden. Die Glossatoren und die spätere

³²³ So z. B. aus späterer Zeit Rüstenschwil, Arg. 9 171 : 16.

³²⁴ Sachsenspiegel II 55: „Suat so die burmesterschaft des dorpes vromen mit wilfore der merren meine der bure, det ne mach die mynre deil nicht wederreden.“

³²⁵ Arg. IV 248, 316: In Boswil wird 1424 „mit gesammeter urteil einhellentlich erkennt“ (also einstimmig).

romanistische Lehre fingierte, um über die Schwierigkeit einer einheitlichen Willensbildung hinweg zu kommen, daß alle wollten, was die Mehrheit wolle.³²⁶

Wenn auch die meisten Anordnungen direkt von der Gemeindeversammlung als dem Träger des Verbandswillens selbst getroffen wurden, so finden wir doch schon in den frühesten Quellen Gemeindeorgane für den Vollzug der Gemeindefassungen und ermächtigt, im Namen der Gemeinde aufzutreten.³²⁷ Da die Dorfvorsteher nicht kraft eigenen Rechts, sondern als Dorfbeamte abgegrenzte Funktionen haben, so sind sie als Organe zu betrachten.

Die Markgemeinde war und ist somit eine juristische Person, eine über den Einzelnen stehende Einheit. Sie unterscheidet sich aber wesentlich von der römischrechtlichen juristischen Person, sie war ein deutschrechtliches Gebilde, am ehesten der modernen A. G. vergleichbar.³²⁸ Der einzelne Genosse trat der Gemeinde nicht wie nach römischrechtlichem Verbandsbegriff als Dritter mit servitutartigen Rechten an fremder Sache gegenüber, sondern in der Ausübung der Rechte der Genossenschaft fand nach Heusler der ganze oder doch hauptsächlich Inhalt des Gemeindeeigentums seine Verwirklichung.³²⁹ Es war eine besondere Art, in der die Genossenschaft selbst ihr Eigentum nutzte. Da-

³²⁶ Gierke III 220, 470.

³²⁷ So erscheinen „die anwält des dorfs ze Boswil im namen vnd an statt gemeiner gebursame vnd des twings ze Boswil“ Arg. IV 315. Ihre Stellung als Organe wird ausgedrückt durch die formel „im namen“.

³²⁸ Der Unterschied ist formell der, daß das Teilrecht des Genossen auf eine Quote des Allmendertrages, die Aktie aber auf einen bestimmten Betrag geht. Materiell besteht dagegen kein Unterschied, da auch für den Aktionär das Verhältnis seiner Aktie zum Gesamtkapital maßgebend ist, sie eine Wertquote am Gesellschaftsvermögen darstellt.

³²⁹ Huber Privatrecht IV 769.

her waren die Genossen auch nur so lange nutzungsber-
tigt, als sie Mitglieder der Gemeinde waren und die Güter,
an denen die Nutzung ausgeübt wurde, im Eigentum der
Gemeinde standen. Bei Verkauf eines Stückes des Ge-
meindelandes oder bei Ausscheiden aus der Genossenschaft
hatte der Genosse kein Recht auf fernere Nutzungen mehr.
Dieses wäre jedoch der Fall, wenn er bisher die Nutzung
kraft eines dinglichen Rechts bezogen hätte. Es fehlte
aber dem Nutzungsrecht das, was zur Natur des dinglichen
Rechts gehört, die direkte Beziehung auf eine bestimmte
körperliche Sache, kraft welcher es unabhängig von allen
Veränderungen anderer Rechtsverhältnisse dieser Sache z. B.
Eigentumsübergang sich jederzeit unmittelbar an die Sache
halten und sich befriedigen kann. Dieser Grundgedanke
tritt bei allen Modifikationen klar hervor, ob die Berech-
tigung nur von persönlichen, leicht zu erfüllenden Be-
dingungen, oder wie es später der Fall war, vom Erwerb
einer bestimmten, berechtigten Hofstatt abhing. Entstehung,
Umfang und Erlöschen des Nutzungsrechts waren ab-
hängig von jeder Veränderung der Gemeindeverfassung.
Wenn diese oder die Statuten aufgehoben oder verändert
wurden, dann änderten sich auch die darauf erbauten
Rechte und Pflichten.

Die Nutzungen standen eigentlich der Gemeinde als
solcher als Eigentümerin ihrer Mark zu. Der Einzelne
war kraft seiner Mitgliedschaft nur im Rahmen der Sta-
tuten, die die Gemeinde sich gab, nutzungsberchtig, ohne
dingliches Recht auf Nutzungen bestimmten Umfanges. Der
Ausschluß eines Teils der Genossen sprach noch nicht für
einen privatrechtlichen Titel der anderen. Die Festsetzung
der Ausübung der Nutzungen berührte nicht den Rechts-
grund, sondern war nur eine Modalität derselben. Wenn
„es einer gemeind will war“, so konnte sie „die Zal der

Haupt Vechs vffzetryben mindren vnd meren nach jrem gefallen je nach glegenheit vnd jrem gut bedunken“,³³⁰ ohne daß dem dadurch in seiner Wirtschaftsführung vielleicht aufs stärkste benachteiligten Genossen ein Einspruchsrecht oder gar ein Recht auf Schadenersatz zugestanden hätte. Auch die Erhebung einer Einkaufssumme gestaltete das Nutzungsrecht nicht in ein Privatrecht um, da es nur eine Abgabe im Interesse der bisherigen, durch die Aufnahme benachteiligten Genossen war und bloß einen Anspruch auf Gleichberechtigung gab.

Nach Heusler dürfte streng genommen von Sonder-eigen gar nicht gesprochen werden,³³¹ die Nutzungen bezweckten nicht das Interesse der Einzelnen, sondern das der Mark zu fördern,³³¹ „behufs Verwirklichung ihres Eigentumsrechts“. ³³² Ob die Markgemeinde jemals alle Rechte der Genossen so in sich aufgesogen hatte, kann an Hand der freiämter Rechtsquellen nicht entschieden werden. Für die Zeit der Öffnungen stand der Genosse der Genossenschaft gegenüber, ohne ganz ihr aufzugehen.

Mit der Ausbildung der Berechtigkeiten, d. h. mit dem immer stärkern Hervortreten der sachenrechtlichen Seite der Nutzungsrechte im 15. Jahrhundert wurde nicht etwa das Eigentum an der Mark zum Inhalt derselben. Das Genossenrecht wurde nicht „zum Privatrecht“,³³³ es war nur eine neue Art, in der die Genossenschaft die Nutzungen ausgestaltete.³³⁴ Die Berechtigkeiten waren der Ausdruck der Befugnis zur statutengemäßen Teilnahme am Gemeinde-

³³⁰ Urkunde von Dietwil 1530.

³³¹ Privatrecht I 278 Anm. 22, ebenda 276.

³³² Heusler Rechtsverhältnisse S. 69. Vergleiche dazu den Grenzprozeß der 2 genealogiae in lex Alamana. 81, bei Heusler Privatrecht a. a. O.

³³³ Renaud S. 99. ³³⁴ Gierke II 308 ff.

vermögen, die Gemeinde behielt das Eigentum bei und konnte auch neue Berechtigkeiten schaffen.^{335 336}

3. Kapitel.

§ 14. Die Stadt Bremgarten.

Bremgarten³³⁷ ist eine Gründerstadt und zwar erfolgte die Gründung zu rein militärischen Zwecken, nicht des Handels wegen. Ums Jahr 1140 wird eine zum Hofe Eggenwil gehörige „villa“, d. h. eine kleine bäuerliche Ansiedelung erwähnt.³³⁸ Gegen Ende des 12. Jahrhunderts errichteten die Habsburger hier einen festen Turm, der als Brückenkopf zur Verbindung ihrer beidseitig der Reuß gelegenen Besitzungen dienen sollte und zum Ausgangspunkt der Stadtanlage wurde. Unter seinem Schutze und begünstigt durch die natürliche Lage entstand schnell eine mit Mauern bewehrte Ansiedelung städtischen Charakters, wird sie doch schon 1246 „civitas“ genannt, d. h. befestigter Ort,

³³⁵ Mitteis Röm. Privatrecht I 342 führt aus, daß im altrömischen Recht die Gemeindegengenossen einmal als „physische Gesamtheit“ aufgefaßt wurden und daß den Einzelnen feste Nutzungsrechte gegenüber der Korporation zustanden (344). Im klassischen römischen Recht war jedoch die Korporation eine „ideelle Persönlichkeit“, deren Rechte „nie-
mals gleichzeitig Rechte des Mitglieds sein konnten“ (341, 376).

³³⁶ Eine ältere Theorie sprach von Eigentum der Gemeinde und zugleich der Einzelnen. Sie nahm an, das Eigentum sei so verteilt, „daß neben dem Recht der Gesamtheit selbständige Sonderrechte der einzelnen Mitglieder begründet“ wären. Beseler Privatrecht § 83.

³³⁷ Dr. W. Merz: Stadtrecht von Br. in Rechtsquellen des Kantons Aargau I Bd. 4. Pl. Weissenbach: Stadt Rotel von Br. in Argovia X. und Regesten von Br. in Argovia VIII.

Dr. W. Merz: Bürgerrecht und Hausbesitz in den argauischen Städten in Arg. 33, S. 3—14.

P. Schweizer: Habsburger Stadtrechte und Städtepolitik. S. Rietschel: Freiburger Stadtrechte.

³³⁸ Merz Stadtrecht v. Br. S. 1.

im Gegensatz zu „villa“, und führt zum Zeichen ihrer Selbständigkeit seit 1311 ein eigenes Siegel. Um sich der Treue der Einwohner zu versichern, verlieh 1258 Rudolf von Habsburg Bremgarten, das als Ortschaft schon existierte, ein ausführliches Stadtrecht, „so vorteilhaft, wie es vorher und nachher keine andere Stadt mehr von den Habsburgern erhielt“,³³⁹ ein Tochterrecht von Freiburg i. Br.³⁴⁰ Der selbe schöpferische Akt, der die Stadt ins Leben rief, stellte sie zugleich auf eine bestimmte Stufe der Entwicklung, welche ältere Städte langsam sich hatten erkämpfen müssen. Rudolf gab ihr das Marktrecht,³⁴¹ die Wahl des Schultheißen und Leutpriesters,³⁴² beschränkte die Heeresfolge auf eine Tagereise,³⁴³ privilegierte die Stadt in Bezug auf finanzielle und militärische Leistungen, Steuern und Zölle.³⁴⁴ Rechtlich sind diese Freiheiten freiwillige Verleihungen der Habsburger, denen das Eigentum an allem Grund und Boden gehörte.³⁴⁵ Bremgarten erlangte eine sehr selbständige Stellung, wurde 1379 von fremden Gerichten befreit³⁴⁶ und erhielt 1434 auch den Blutbann.³⁴⁷ Bei der Eroberung des Aargaus gelang es ihm, seine Freiheiten zu bewahren.³⁴⁸ Formell blieb es Reichsstadt; 1450 wurde sogar der Vorschlag gemacht, es zum eidgenössischen Ort neben die 8 alten Orte zu erheben.³⁴⁹

Grundlage alles privaten und öffentlichen Rechts der Stadt war die Handveste von 1258.³⁵⁰ Nach ihrer Definition war Bürger³⁵¹ „qui proprium non obligatum valens marcam in civitate habuerit“, oder nach der Uebersetzung

³³⁹ Merz l. c. S. 3. ³⁴⁰ Merz l. c. S. 3. ³⁴¹ Merz S. 30. ³⁴² S. 16.

³⁴³ S. 15; vergl. dazu Arg. II 129 : 12 für die freien im freiamt Affeltern.

³⁴⁴ Merz S. 25. ³⁴⁵ Habs. Urbar I S. 146, 130. ³⁴⁶ Merz S. 40.

³⁴⁷ S. 71. ³⁴⁸ S. 77 ff. ³⁴⁹ vergl. aber S. 89. ³⁵⁰ S. 8 ff.

³⁵¹ Ueber das Wort „Bürger“ Rüttimann fl. verm. Schriften S. 253 ff.

aus der Mitte des 15. Jahrhunderts „welcher eigens unuerkumberts einer mark wert hat in diser statt“.³⁵² Das „Bürgerrecht“ haftete somit auf den Häusern der Stadt, von denen ein bestimmter Teil im Werte einer Mark unbelastetes Eigen sein mußte. Diese Bestimmung erklärt sich daraus, daß bei der Gründung von Freiburg i. Br. der Gründer, Konrad v. Zähringen, den Kaufleuten, die er aufforderte, sich dort niederzulassen, Hofstätten mit dem Bedinge anwies, daß sie davon jährlich auf S. Martins Tag einen Schilling Zins zu entrichten hätten, wogegen die darauf erbauten Häuser ihnen als Zinseigen gehören sollten. Auch in Bremgarten wurden Häuser gegen Zins ausgeliehen.³⁵³ Dieser Umstand führte zur Auffassung, das „Bürgerrecht“ hafte auf den Häusern,³⁵⁴ eine Parallelerscheinung zu den Gerechtigkeithäusern in den Landgemeinden. Der Ursprung des Bürgerrechts fällt aber hier mit der Stadtgründung zusammen und beruht auf anderer Basis als später in den Landgemeinden, nämlich in der Verbindung zu gegenseitigem Schutz und im Besitz eines privilegierten Gerichtstandes. Zur dinglichen Grundlage des Hausbesitzes trat das Erfordernis der persönlichen Zugehörigkeit zum Bürgerverband, welche durch förmliche Aufnahme durch den Rat begründet wurde, worauf als folge des Bürgerwerdens die Eidesleistung und der Eintrag in das Bürgerbuch erfolgte.³⁵⁵ Dieses gab aktives und passives Wahlrecht, Anteil an der Allmendnutzung, machte aller Privilegien teilhaftig und legte dafür die schweren Verpflichtungen zu steuern, wachen und reisen auf. Dieses Bürgerrecht hatte somit nicht den Charakter unseres heutigen Heimatrechts.

³⁵² Merz S. 19. ³⁵³ Habs. Urbar II S. 111/12.

³⁵⁴ Merz Arg. 33 S. 3 ff. ³⁵⁵ Merz S. 47 : 25, S. 43 : 5.

Durch das Requisit des Hausbesitzes sollte nicht der Erwerb des Bürgerrechtes erschwert werden. Später genügte die Erlegung oder Verbürgung einer Geldsumme, genannt Udel, die statt des Hauses der Herrschaft und der Stadt für die Erfüllung der Bürgerpflichten haftete. Der jährlich entrichtete Udel befreite von den Steuern und Diensten, die auf den in der Stadt wohnenden Bürgern lasteten. Das Bürgerrecht dieser Ausbürger ruhte somit auf der fiktiven Grundbesitzes in der Stadt und wurde mit seiner Vererblichkeit zum Bürgerrecht im heutigen Sinne.³⁵⁶

Dem Stande nach konnte der Aufzunehmende Edelmann oder Gemeinfreier sein.³⁵⁷ Die Aufnahme von Ministerialen und Eigenleuten war dagegen ohne Freilassung verboten,³⁵⁸ um jedes selbständige Recht an Personen auszuschließen. Der Aufenthalt in der Stadt befreite von jeder Eigenschaft.³⁵⁹

Verkauf des Hauses oder Wegzug aus der Stadt zog den Verlust des Bürgerrechtes nach sich,³⁶⁰ ebenso Nichterfüllung der Bürgerpflichten.³⁶¹ Freiwillige Aufgabe desselben war möglich, es bedeutete nicht den Verlust eines Heimatrechts, „offenlich vor einem schultheis vnd vor einem rat“, war aber dadurch erschwert, daß er mußte „vertroesten darnach jar vnd Tag ds recht ze haltende allen burgern zu Bremgarten“.³⁶² Diese Bürger sind zu scheiden

³⁵⁶ S. 39, Nr. 10.

³⁵⁷ Ein Erlaß Herzog Rudolfs von 1359 garantierte den aarg. Städten das Recht, daß sie „frye lute vnd alle gotzhus lute, vnder wem oder wa die geseffen sint, empfahen sullent vnd mugent ze purgern als das von alter har komen ist“. Leute die „verfizzent vnuerprochenlich jar vnd tag“ sollen die Städte schirmen und „ze ingeseffen burgern empfahen“, S. 36.

³⁵⁸ Handveste Art. 1 (S. 9), Stadtsatzungen 1612 (S. 132).

³⁵⁹ S. 14 Nr. 32, S. 12 Nr. 21, S. 9 Nr. 4. ³⁶⁰ S. 95.

³⁶¹ S. 15 Nr. 36, S. 11 Nr. 14. ³⁶² S. 43 Nr. 13, S. 95 Nr. 59.

von den Ausbürgern, welche ins Bürgerrecht aufgenommen waren ohne in der Stadt zu wohnen.

Alle Bürger waren somit gleichen Standes, jede Hörigkeit aufgehoben, die Stadtverfassung durchaus demokratisch und der Ausbildung einer kräftigen Bürgerschaft günstig. Diese Verhältnisse blieben bis 1798 bei Bestand, sodaß sich kein Patriziat abzuschließen vermochte.³⁶³ Hatte sich Bremgarten anfangs eifrig bemüht, durch Zuziehung von Fremden seine Wehr- und Steuerkraft zu erhöhen, so schlug die Stadt mit steigender Rechtsicherheit und der dadurch bedingten Abnahme der schweren Lasten eine andere Politik ein. Die Bürger waren zugleich Nutzungsgenossenschaft am Bürgergute und strebten jetzt darnach, die Nutzungen den gegenwärtig Angeseffenen möglichst ungeschmälert zu erhalten. Die selben eigennützigen Beweggründe, die früher zwecks leichterer Lastentragung nach einer Vermehrung der Bürgerschaft gedrängt hatten, führten jetzt dazu, die Aufnahme neuer Bürger zu beschränken. Einerseits wurde der Erwerb des Bürgerrechts erschwert, andererseits der Verzicht darauf erleichtert.³⁶⁴ Der Geist, der nach völliger Abschließung der Bürgerschaft tendierte, zeigte sich zuerst in einem Beschlusse von 1603, man wolle drei Jahre lang keinen Bürger oder Hintersäß mehr aufnehmen.³⁶⁵ Dazu wurde die Ehe mit Nichtbürgerinnen stark eingeschränkt³⁶⁶ und ein Census verlangt. 1657 beschloß die Gemeinde „weil alle Ehrliche Bürger bald nit mehr wüßind“, welches

³⁶³ S. 35 Nr. 8: die Privilegien der Edelleute.

³⁶⁴ Im Jahre 1428 wurde als Bürger aufgenommen „der ein armbrost oder dry gulden an gold“ gäbe. Merz 64. 1570 betrug die Summe 20 *fl.*, 1577 40 *fl.*, 1600 waren es 40 *fl.*, ein 10 lötiger Becher, Harnisch und Feuereimer, 1641 100 *fl.*, 1673 200 *fl.*, Merz 98, 153.

³⁶⁵ Erneuert 1605, 1609 und 1652 auf je 6 Jahre.

³⁶⁶ 1629, 1651.

Handwerk ihre Söhne erlernen sollten, „daß sie auch by huß blyben vnd Ehrlich husen Könindt“ 10 Jahre lang keine Burger und Hintersässen mehr aufzunehmen. Wer trotzdem eine Aufnahme befürworte, solle „Imediate syn Burgrecht verwürkht vnd verlohren haben“.³⁶⁷ Erfolge ausnahmsweise eine Aufnahme, so solle der Aufgenommene „weder In holz noch Veld kein Rechtsammi haben“.³⁶⁸ 1728 suchte man durch den Beschluß, daß keiner bei Verwirkung des Bürgerrechts und Konfiskation des Kaufes liegendes Gut im Friedkreis der Stadt an fremde verkaufen dürfe, weiteren Zufluß abzuhalten.³⁶⁹

Wie die Motivierung dieser Beschlüsse zeigt, waren sie einesteils veranlaßt durch die stetig wachsenden Vorteile des Bürgerrechts und andererseits durch die Absicht, einen allzuscharfen Konkurrenzkampf unter den Handwerkern zu verhüten.

Neben den Bürgern wohnten in der Stadt die „hinder oder byfessen“ als Schutz- und Rechtsgenossen. Sie mußten „einem schultheiß vnd rath ghorsam sin vnd dienen als ander burger“. Auch ihre Aufnahme wurde immer mehr erschwert. Sie waren nie regimentsfähig und von der Nutzung der Allmende ausgeschlossen, mußten aber alle Lasten mittragen.³⁷⁰

Eine dritte Klasse von Einwohnern bildeten die „Inzügling“, die auf Lehen saßen. Da sie einen hohen Einzug zu erlegen hatten, wurde von ihnen oft fälschlicherweise „argumentiert, seigind hinder- oder byfessen, sodasß sy vnd die irigen in der stat verblyben“. Daher beschloß die Gemeinde 1629 ein jährliches Schirmgeld von 6 Gl. zu verlangen³⁷¹

³⁶⁷ fischbuch S. 268.

³⁶⁸ Erneuert 1667 auf 10, 1698 auf 20 Jahre (Merz S. 174, 183).

³⁶⁹ S. 186. ³⁷⁰ S. 99, 168. ³⁷¹ S. 152.

und „wenn die lechenjahr passiert vnd fürüber sind“ sollten sie „die statt rumen vnd abzüchen“.

Nach Artikel 40 der Handveste wählt die Gemeindeversammlung, genannt „geschwornen gemeynd“ als oberstes Organ jährlich Schultheiß und Räte.³⁷² Sie fand zweimal jährlich statt, am Hilarien- und am Johannistag.³⁷³ Jeder Bürger war bei 3 Schilling Buße zum Erscheinen verpflichtet. Wie die Dorfgemeinschaften in den Landgemeinden wurde auch diese durch die Öffnung des Stadttors eröffnet. Dann erfolgte die Behandlung der in der Kompetenz der Gemeinde liegenden Geschäfte, die Wahl des Leutpriesters, die Allmendingenangelegenheiten, die aber vor dem aufstrebenden Handel immer mehr an Bedeutung einbüßten, die Abfassung neuer Satzungen, der Abschluß von Bündnissen, die Festsetzung der Steuern, die Wahl der Gemeindebeamten usw. Die Bürgerschaft sah also ihre Aufgabe nicht wie die Landgemeinden in erster Linie in der Bewirtschaftung der Allmende, sondern wandte der Besorgung der gewerblichen und politischen Angelegenheiten ihr Hauptaugenmerk zu und gründete ihren Haushalt auf die Steuerkraft ihrer Bürger.

In den ersten Zeiten besorgte die Gemeinde alle wichtigen Rechtsgeschäfte öffentlicher Natur selbst.³⁷⁴ Dann gingen diese Kompetenzen mehr und mehr auf den Rat über, dessen Stellung sich immer mehr verstärkte.³⁷⁵ Sein eigentliches Tätigkeitsgebiet war die innere Verwaltung der

³⁷² Trotz des verbrieften Rechts setzte Rudolf in den ersten Zeiten den Schultheißen selbst und ebenso die Räte aus der Zahl seiner Ministerialen (und so blieb es bis ins 15. Jahrhundert). Merz S. 43, 34.

³⁷³ 13. I; 24. VI.

³⁷⁴ Merz S. 35 Nr. 8, S. 44 Nr. 16, S. 64 Nr. 29.

³⁷⁵ Vergl. die in Merz S. 8—23 neben einander gedruckten Texte der Handveste von 1258 und der Uebersetzung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

Stadt. Er regelte die Benutzung der Allmende,³⁷⁶ übte die Markt-,³⁷⁷ Gewerbe- und Handelspolizei aus,³⁷⁸ regelte das Steuerwesen³⁷⁹ usw. In wichtigeren Fällen war die Mitwirkung des Großen Rates nötig. Beide Räte zusammen bildeten „die 40“ und urteilten als Appellationsinstanz,³⁸⁰ erließen Bestimmungen über das Bürgerrecht,³⁸¹ den Abzug,³⁸² die Allmendnutzung,³⁸³ die Gewerbe³⁸⁴ etc.

An der Spitze des Gemeinwesens stand der Schultheiß, „des politischen regiments fürgesetz haupt“.³⁸⁵ Er war Vorsitzender der Räte und Gerichte, Einzelrichter usw. und vertrat die Stadt nach außen.

Neben diesen Behörden fungierte eine große Zahl untergeordneter Beamter für alle Zweige der Verwaltung.³⁸⁶ Sie waren vom Räte gewählt und auch von diesem abhängig, also nicht selbständige Organe.

Zusammenfassend können wir sagen, daß in der Stadtverfassung fünf Bestandteile hervortreten:

Die Stadt ist befestigt, hat einen Markt, bildet einen besondern Gerichtsbezirk, ist privilegiert in bezug auf militärische und finanzielle Leistungen und bildet eine selbständige Gemeinde mit reicher Organisation. Für die Stadt gilt der wichtige Rechtsatz: Stadtlust macht frei.³⁸⁷

Die Gemeinde tritt von Anfang an als ein Wesen mit eigener Willenssphäre auf, ausgerüstet mit zahlreichen Organen und einem öffentlichen Zweck. Die stete Formel, mit der die im Rechtsleben handelnde Bürgergemeinde be-

³⁷⁶ S. 176 Nr. 127. ³⁷⁷ S. 31 Nr. 22.

³⁷⁸ S. 19 : 40 h; S. 86 Nr. 47, S. 40 Nr. 11. ³⁷⁹ S. 45.

³⁸⁰ S. 135. ³⁸¹ S. 153. ³⁸² S. 90. ³⁸³ S. 151. ³⁸⁴ S. 161, 174.

³⁸⁵ S. 129. ³⁸⁶ S. 105 ff.

³⁸⁷ D. h. von der früheren Herrschaft und unterwirft dem Stadtherrn, macht also nicht unbedingt „frei“.

zeichnet wird, ist „schultheiß, rath und gemeynd“.³⁸⁸ Sie deutet auf eine jur. Person. Es treten nicht nur die Einzelnen oder die Versammlung aller Genossen auf, sondern die Gesamtheit und die Gemeindebeamten neben einander. Sie bringen einen mit den einzelnen Bürgern nicht identischen Gesamtorganismus zum Ausdruck, indem alle Organe städtischer Willensbildung aufgeführt werden.³⁸⁹ Die Bürgerschaft wird den Einzelnen als „*communitas civium*“ entgegengestellt und das „*sigillum communitatis*“ bedeutet die Anerkennung einer besonderen Rechtspersönlichkeit. Leitender Beweggrund aller Gesetze und Verordnungen ist „der statt nutz vnd fromen ze furdren vnd schaden ze wenden“.³⁹⁰ Die Stadt wählt ihre Organe, erläßt Gesetze, richtet über Missetaten, legt den Bürgern bedeutende Lasten auf, führt eine Gemeindefasse, tritt nach außen durch Gesandte auf, schließt Bündnisse und Verträge: sie ist auch nach heutigen Rechtsbegriffen eine vollausgebildete jur. Person und zwar eine öffentlichrechtliche.

Im Verhältnis zur Größe der Stadt war die Allmende von mäßigem Umfang, ein Beweis, daß bei der Teilung der Großmark die gewerbetreibende Bevölkerung schon ziemlich stark angewachsen war und nicht mehr viel Land von der Stadt aus bewirtschaftet wurde. Die Ausscheidung fand erst im 15. Jahrhundert statt und wurde nicht vollständig durchgeführt, sondern die Stadt blieb mit den um-

³⁸⁸ Merz S. 36, 44, 57, 101. Diese Hauptpunkte treffen z. T. auch für Mellingen zu, auf dessen Geschichte und Verfassung daher nicht eingetreten wird.

³⁸⁹ Daß der Schultheiß zugleich als Vertreter der Habsburger und als Organ im Gesamtorganismus erscheint, verschlägt nichts. Gierke II 612.

³⁹⁰ Merz S. 104.

liegenden Dörfern noch lange in Weidegemeinschaft.³⁹¹ Die Bürgerschaft wandte ihr Augenmerk mehr den gewerblichen und politischen Angelegenheiten zu und strebte darnach, ihre Stellung und Macht immer mehr zu verstärken. Sie gründete ihren Haushalt nicht wie die Landgemeinden auf den Ertrag der gemeinen Mark, die zwar auch hier die materielle Basis bildete, sondern auf die Steuerkraft der Bürger.³⁹² Ihr Wohlstand wurde durch das Marktrecht mächtig gefördert, da es die Verpflichtung für die Landleute der Umgebung in sich schloß, ihre Lebensbedürfnisse auf dem Markt der Stadt zu kaufen und ihre Landesprodukte dorthin zum Verkaufe zu bringen. Diese Marktordnung, der Gegensatz zur alten Wirtschaftsordnung, die wir bei den alten Landgemeinden gefunden haben, wo jedes Dorf eine wirtschaftliche Einheit mit eigener Produktion und Konsumtion bildete, mußte mit der Zeit die Organisation gänzlich umgestalten. Wenn die Bürgerschaft mit den Fremden in regem Produktaustausch stand, fiel die Geschlossenheit dahin.

Die Allmende der Stadt diente sowohl dem Interesse der Einzelnen, als noch mehr der Stadt selbst, die auf städtischem Boden mit Material aus Stadtwäldern und Steinbrüchen ihre Gebäude und namentlich die Wehrbauten errichtete und unterhielt und aus den Erträgnissen der Allmende die städtischen Beamten zum Teil besoldete. Diese Benutzungsart verhalf der Erkenntnis der vermögensrechtlichen Persönlichkeit der Gemeinde schon in frühester Zeit

³⁹¹ Merz S. 27, 34, 64, 84. Compendium der Stadt Br. S. 53. Die Stadt Mellingen blieb mit ihren umliegenden Gemeinden bis 1798 in Weidegemeinschaft, ebenso Meyenberg, das 1247 - 1386 städtischen Charakter hatte (Arg. 9 102).

³⁹² „Steuern, Wachen und Reisen war das Los des Bürgers.“ Rüttimann l. c.

zum Durchbruch. Diese Entwicklung war dann auch auf die Landgemeinden von bestimmendem Einfluß.

Soweit die öffentlichen Bedürfnisse die Erträgnisse der Allmende nicht verschlangen, diente sie der Nutzung durch die Bürger. Die Berechtigung zur Allmendnutzung war als Ausfluß des Bürgerrechts bedingt durch den Besitz eines Hauses in der Stadt von 1 Mark Wert und den Wohnsitz in der Stadt. Bürgerschaft und Allmendnutzungsgenossenschaft fielen zusammen.³⁹³ Der Verlust des Bürgerrechts zog den Verlust des Nutzungsrechts nach sich. Das Dahinfallen des Requisites eines eigenen Hauses und die Ausbildung eines reinen Bürgerrechts verhinderte später das Entstehen von Gerechtigkeiten in der Stadt und bewirkte, daß wenigstens theoretisch alle Bürger gleichberechtigt blieben.

Die wichtigste Art der Allmendnutzung war zufolge der dichten Bevölkerung und des Platzmangels innerhalb der Stadtmauern die Austeilung von in der Nähe der Stadt liegenden Gärten und Pflanzplätzen. „Jeder Bürger, der eigen feur und Liecht Zuo Br. brennet, soll durch das Loos ein acher beziehen“ (1743).

Da die Zahl der Bewerber größer war als die Zahl der vorhandenen Pünken, suchte man durch eine Auflage das Interesse der Uebergangenen zu wahren.

Das Handwerk erlaubte dem Bürger nur in beschränktem Maße Vieh zu halten. So viel Vieh einer zu überwintern in der Lage war, oder an Schweinen „ze herpst in sin hus mekzen“ wollte, durfte er auf die Allmende auftreiben.³⁹⁴ Da auf die Dauer die Allmende auch diesen Bedürfnissen nicht zu genügen vermochte, erwies es sich 1664 als not-

³⁹³ Es war eine Personalnutzungsgemeinde.

³⁹⁴ Merz S. 95, 151, 168 : 1541/92, 1629.

wendig, die Benutzung einzuschränken und genau zu regeln.³⁹⁵ Jeder sollte sortan nur noch 4 Kühe, „zwey Zyt Kalber, 3 Roß vnd 4 Schwyn“ auftreiben, welche er überwintert hatte und weiter zu halten beabsichtigte.³⁹⁶ Wer zu wenig Futter für die Stallfütterung besaß, durfte das Vieh auch nachts auftreiben; denn die Bestimmung, daß nur das in der Gemeinde mit eigenem Heu gewinterte Vieh weiderechtigt sei, die Nutzung also vollständig vom Sonder-eigen abhängig war, ließ sich nicht durchführen, weil die wenigen Sondergüter nicht für so viel Vieh Futter lieferten, als die Allmende zu sömmern vermochte, diese also unter-
setzt gewesen wäre.

Die Beisassen, welche „sunsten weder in Holz noch veld ganz Keim Nutzung nit haben sollten“, durften „ein schwyn-
lin auftreiben“.³⁹⁶

Nach der Ordnung des Holzes vom Jahre 1730³⁹⁷ erhielt jeder Bürger 12 Klafter Holz, durfte sie aber nicht verkaufen. Einem Beisassen wurden 6 Klafter zugesprochen. Die städtischen Beamten³⁹⁸ waren privilegiert; diese Nutzungen trugen den Charakter einer Besoldung.

³⁹⁵ Fischbuch der Stadt Br. S. 298.

³⁹⁶ Fischbuch Bl. 298 ff, ebenso S. 168, 99.

³⁹⁷ Fischbuch Bl. 440 ff.

³⁹⁸ z. B. der „Holzmeyer“ (Fischbuch S. 455 [1734]).